

**Zeitschrift:** Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1875)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung  
Volkswirtschaftswesen

**Autor:** Bodenheimer, C. / Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416207>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungsbericht  
der  
**Direktion des Innern,**  
**Abtheilung Volkswirtschaftswesen,**  
für  
das Jahr 1875.

---

~~~~~

Direktor: Herr Regierungsrath Bodenheimer.  
Stellvertreter: Herr Regierungsrath Kurz.

---

## I. Handel und Gewerbewesen.

### Allgemeines.

Die Verhältnisse des Handels und der Industrie im Kanton Bern sind im Berichtsjahre, wenn auch nicht gerade unbefriedigend zu nennen, doch von den Berührungen des Druckes im Geschäfts- und Verkehrsleben nicht frei geblieben.

Ein Gebiet, auf dem man sich sonst hauptsächlich bewegte, der Zwischenhandel, hat je länger je mehr gegen Schwierigkeiten anzukämpfen, und die allerwärts bestehende Überproduktion mit dem daraus folgenden direkten Aufsuchen auch der kleinsten Absatzquellen stellt den ersprießlichen Fortbestand

dieser Vermittlungsthätigkeit nachgerade in Frage. Hervorzuheben sind hier die englischen und deutschen Manufakturwaaren, die Guttücher, die Seidenwaaren.

Weniger empfindlich betroffen von den Eingangs erwähnten Missständen sind Garn (Wollen- und Baumwollengarn) und Merceriegeschäfte; deren Absatz ist ziemlich normal, trotz der vielen Konkurrenz.

**Leinengarnhandel.** Dem inländischen Engroßhändler schaden mit jedem Jahre mehr die direkten Oefferten der Spinner durch ihre Agenten an kleinere Konsumenten, die den Zwischenhandel nach und nach illusorisch machen werden.

**Holzhandel.** Von den empfindlichen Schlägen nach dem deutsch-französischen Krieg, hauptsächlich in den Jahren 1872 und 1873, die unser Holzhandel in Frankreich, seinem speziellen Absatzgebiet, erlitten, hat sich derselbe noch nicht erholt, und es scheint dieser Handelszweig überhaupt im Abnehmen begriffen zu sein.

Der Weinhandel erfährt eine wachsende Betriebsamkeit; seine Ergebnisse sind großentheils von den Conjecturen abhängig.

Vom Käsehandel ist weiter unten, unter Rubrik Landwirthschaft, die Rede.

Die für einzelne Gegenden des Kantons Bern sehr wichtigen Herbstviehmärkte fielen ziemlich befriedigend aus; der Handel war ordentlich belebt und die Verkäufer erzielten durchwegs gute Preise.

Der Gletschereis-Export aus Grindelwald war gleich Null, was wohl der großen Kälte des vorigen Winters zuschreiben ist, infolge welcher man sich überall genügend mit Flusseis versehen konnte. Nach Frankreich und Norddeutschland z. B., wohin in früheren Jahren Hunderttausende von Zentnern geliefert wurden, konnte im letzten Jahre kein Pfund abgesetzt werden.

Unter den Fabrikationszweigen nimmt die Leinwandfabrikation eine Hauptstelle ein. Sie hegt Besorgnisse wegen einer möglichen Erhöhung des Eingangszolls nach Italien, da diese Fabrikation in Italien selbst, bei billigern Arbeitslöhnen, stark zunimmt und der Verschleiß abgenommen hat. In der Versorgung des innern (Schweizer-) Bedarfes hat sie

vom Auslande eine starke Konkurrenz auszuhalten, namentlich von Belgien und Deutschland; zudem ist dieser Schweizerkonsum infolge der allgemeinen Geschäftsstöckung ohnehin wesentlich schwächer. Im Gegensatz zu dieser Situation sind die Arbeitslöhne um 10 % gestiegen.

Mechanische Bunntweberei. Mit Rücksicht auf den Jahresumsatz war das Berichtsjahr unbedingt eines der besten. Für die früher weitverzweigte Handfabrikation in Baumwoll-, Halbwoll- und Wollstoffen ist die mechanische Weberei der langsame, aber sichere Tod.

Tabak- und Cigarrenfabrikation sind derjenige Zweig, der in ungünstigen Zeiten seine besten Geschäfte macht. Die Fabrikation arbeitet munter und mit vollen Segeln. Der rohe Tabak steht niedrig; die Preise der fabrizirten Ware aber behaupten sich unverändert.

Im Baufach und in Verbindung mit ihm in der Mechanik, im Handwerk und Kleingewerbe bestand hinreichende Beschäftigung und guter Verdienst. Die Überseehandlung ist in diesen Fächern nicht so fühlbar, wie in den merkantilen Thätigkeiten. Der gute und zuverlässige Arbeiter findet stetsfort reichliche Arbeit zu guten Preisen. Indessen beflagt man sich mancherorts über mangelhafte Leistungen und Unzuverlässigkeit, sowie über übertriebene Ansprüche und hohe Preise.

Das Touristenwesen ist die Haupterwerbsquelle des Oberlandes. Wenn nun auch die Zahl der fremden Touristen in der letzten Saison kaum geringer war als früher, so brachte die Saison von 1875, vom pecuniären Gesichtspunkte aus betrachtet, nichtsdestoweniger nicht denjenigen Nutzen, den man gehofft hatte. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung lässt sich auf die allgemeine schlimme Finanzlage zurückführen. Dazu kam, daß der Frühling und Vorsommer für den Fremdenverkehr aus verschiedenen Ursachen, worunter namentlich die nasse, unfreundliche Witterung zu erwähnen ist, ungünstig war; der Hauptstrom der Touristen erschien erst nach Mitte Juli, verblieb auch bloß bis ungefähr Mitte September, so daß die Saison sich zu einer sehr kurzen gestaltete.

Was die Holzschnitzerei anbetrifft, so hat man auch auf diesem Gebiete die unerfreuliche Wahrnehmung machen müssen, daß die Resultate im Berichtsjahr unter dem Niveau der Mittelmäßigkeit geblieben sind, und daß große Aussichten

auf Besserung der Zustände dermal nicht vorhanden sind. Der langsame Geschäftsgang ist natürlich wieder die Folge der allgemein herrschenden Stille im Verkehrsleben. Und gerade die Schnitzlerei hat darunter bedeutend zu leiden; denn ob schon man sucht, den Erzeugnissen, wenn immer möglich, einen praktischen Werth zu geben, so bleiben diese Fabrikate doch eben mehr oder weniger Luxusartikel, die schwer an Mann zu bringen sind in Zeiten, wo die Kaufende Klasse in ihren Auslagen sich auf Nothwendigeres beschränkt.

Wichtiger ist die Krisis, in welcher die Uhrenmacherrei sich befindet. Einen Hauptgrund bildet die sehr bedeutende Abnahme der Ausfuhr nach Nord-Amerika. Dieselbe ist die Folge des ganz unverhältnismäßig hohen nordamerikanischen Eingangszolls, welcher seinerseits in Amerika selbst das Entstehen einer ernstlichen Konkurrenz ermöglichte. Es wird sich zeigen, ob nicht die im Jahr 1876 in Philadelphia stattfindende Ausstellung, von welcher hienach noch die Rede sein wird, wie man hofft, Anlaß zu einer Reform des Zolltariffs geben wird.

Ein anderer Grund ist die Konkurrenz von Frankreich, namentlich von Besançon, von Beaucourt und von der Umgegend von Montbéliard. Der Handelsvertrag von 1864 hat dieser Konkurrenz geradezu gerufen, indem er die französische Fabrikation zu Ungunsten der schweizerischen in auffallender Weise begünstigte.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß von Seite sowohl des Handelsstandes als der Fabrikanten allgemein über die außerordentliche Zunahme des Hausrhandels geklagt wird, welcher den im Kanton angesessenen, alle Staats- und Gemeindelasten tragenden Handelsleuten, namentlich den kleinen Geschäften, eine bedenkliche und unsolide Konkurrenz mache, dieselben erheblich schädige und dabei nichts als eine mäßige Patentgebühr im Erwerbsgebiet bezahle. Es scheint nun allerdings richtig zu sein, daß die bisher bezogene Patentgebühr in keinem Verhältniß zum Umfang der Geschäfte eines Hausrers steht, und keineswegs als Aequivalent für die von angesessenen Handelsleuten bezogenen Staats- und Gemeindesteuern betrachtet werden kann. Der Regierungsrath ist denn auch damit beschäftigt, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in einer Weise zu ordnen, daß die bisherige

Ungleichheit gegenüber dem stehenden Gewerbebetrieb möglichst beseitigt wird.

Behufs Wahrnehmung der Interessen des Handelsstandes steht die Direktion des Innern in reger Verbindung mit dem Centralkomite des bernischen Vereins für Handel und Industrie, welcher sich sehr angelegen sein läßt, die Staatsbehörden mit seinem kompetenten Urtheile zu unterstützen. Der Verein besteht aus 8 Sektionen mit einer Mitgliederzahl von zusammen 462, und fährt fort eine lobenswerthe Thätigkeit zu entfalten. Leider besaß der so industrielle neue Kantonstheil keinerlei derartiges Organ, welches bezüglich der Gesammtinteressen des dortigen Handels und namentlich der Uhrenindustrie von den Behörden hätte konsultirt werden können. Der Mangel einer solchen Vereinigung trat namentlich anlässlich der Ausstellung in Philadelphia und der Unterhandlungen bezüglich des Handelsvertrages mit Italien zu Tage, so daß sich die Direktion des Innern im Juli 1875 entschloß, in einem Cirkular an die Uhrenfabrikanten der Bildung einer Gesellschaft zu rufen. Es hatte dies zur Folge, daß im Amtsbezirk Courtelary ein Verein entstand, der sich Société industrielle du district de Courtelary nennt, und mit welchem die Direktion des Innern seither in lebhaftem Verkehr steht. Weitere Schritte nach dieser Richtung gehören in den Bericht pro 1876.

### Gewerbliche Anstalten.

Muster- und Modellsammlung. Durch die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Erweiterung des Lokals hat die Anstalt nicht wenig gewonnen. Der vorher viel zu enge Lehrsaal, sowie der plastische Saal wurden beträchtlich vergrößert; ferner wurde eine Werkstätte eingerichtet, das bisher dunkle Abgabzimmer verlegt und darin Raum für ein kleines chemisches Laboratorium geschaffen, und endlich einige weniger wesentliche Veränderungen getroffen.

Ungeachtet der neuen Vergrößerung der Anstalt macht sich schon wieder ein Raummangel fühlbar, ein erfreuliches Zeichen von dem Aufblühen und Gedeihen derselben. Schon jetzt kann mit Sicherheit vorausgesehen werden, daß in nicht ferner Zeit die Gemeinde Bern als nunmehrige Eigenthümerin

des Kornhauses um Ueberlassung eines weiteren Stockwerks wird angegangen werden müssen. Wird diese darauf eingehen, so wird die Anstalt nicht nur zur Vermehrung ihrer Sammlungen Raum gewinnen, sondern auch in die Lage versetzt, ihre Thätigkeit in segensreicher Weise nach einer Richtung zu entfalten, in der sie bisher ihrer beschränkten Verhältnisse wegen wenig zu leisten im Stande war. Der größere Theil des neugewonnenen Raumes könnte nämlich zu Fachausstellungen benutzt werden, in denen die Erzeugnisse der einzelnen Industrien des Kantons dem Publikum nach und nach vor Augen geführt würden. Diese Fachausstellungen, die unzweifelhaft nicht wenig zur Hebung des Gewerbestandes dienen würden, hätten ein möglichst vollständiges Bild der Erzeugnisse je einer Industrie zu bieten, und es ließe sich eine lebhafte Theilnahme von Seite der betreffenden Industriellen, namentlich auch derjenigen auf dem Lande, dabei erwarten.

Auch im Berichtsjahr wurde die Anstalt wieder vielfach von Fabrikanten und Handwerkern zur vorübergehenden Ausstellung von Gegenständen benutzt. Ebenso erhielt die Anstalt neuerdings eine Anzahl werthvoller Geschenke für die Sammlungen. Die Zahl der im Lehrsaal aufgelegten Zeitschriften beträgt 41.

In Betreff des Besuches der Anstalt ist hervorzuheben, daß die Zahl der Handwerker sich immer vergrößert, welche mit regem Eifer in der Sammlung studiren und anwenden, was sie Bildendes und Belehrendes bietet. Auch durch Entleihen der vorhandenen Zeichnungen, Abgüsse und Modelle wird die Anstalt vielfach benutzt. Wie in früheren Jahren stellte die Anstalt ihre Lokalien und Sammlungen der Kunstschule und der Handwerkerschule in Bern zur Abhaltung von Kursen für Zeichnungs- und Modellunterricht &c. zur Verfügung. Die Ausstellung der der Direktion des Innern unterstellten Fachschulen, von welcher hienach die Rede sein wird, fand ebenfalls in den Lokalien der Muster- und Modellsammlung statt.

Die Ausgaben betrugen im Jahr 1875 Fr. 15,461, worunter Fr. 3878 begriffen sind, welche auf die Abzahlung des bei der Volksbank aufgenommenen Anleihehens verwendet werden konnten, und Fr. 2718 als restanzliche Ausgabe für den Umbau der Lokalien, so daß an ordentlichen Ausgaben Fr. 8865

verbleiben. Hieran leistete der Staat Fr. 7000, die Einwohnergemeinde Bern Fr. 1000, die Burgergemeinde Bern Fr. 500, die Zunftgesellschaften zu Mittellöwen Fr. 150, zu Mühren Fr. 100, zu Pfistern Fr. 100, zu Webern Fr. 50, die Einwohnergemeinden Thun Fr. 100, St. Immer Fr. 150. Von Seite der Handwerkervereine beteiligten sich nur Bern mit Fr. 200 und Langenthal mit Fr. 100. Die Mittel unserer Muster- und Modellsammlung stehen in keinem Verhältniß zu denjenigen, über welche die vor Kurzem creirten Gewerbe-museen von Zürich und Winterthur verfügen.

### Fachschulen.

Nachdem der Große Rath unterm 4. Dezember 1874 den Kredit für die Handels- und Gewerbeschulen um Fr. 5000 erhöht hatte, welche Erhöhung vornehmlich den eigentlichen Fachschulen, Zeichnungs- und Uhrmacherschulen zufliessen sollte, schien es angezeigt, diesen Schulen eine zweckentsprechende Organisation zu geben und dem Staate eine wirksame und zugleich anregende Beaufsichtigung zu sichern. Der Regierungsrath erließ daher unterm 7. April 1875 eine allgemeine Verordnung über die Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnenschulen, welche u. A. die neue Bestimmung enthält, daß die Wahl dreier Mitglieder jeder Schulkommission der Direktion des Innern vorbehalten wurde. Letztere war dadurch in den Stand gesetzt, für jede Gattung dieser Schulen zwei eigentliche, auf wissenschaftlichem Boden stehende Fachmänner zu bezeichnen, so daß der nämliche fachmännische Einfluß sich gleichmäßig auf die verschiedenen Schulen der nämlichen Gattung geltend machen konnte. Diese Experten wohnen nicht nur den Kommissionssitzungen, deren Mitglieder sie sind, bei, sondern erstatten der Direktion des Innern vierteljährlich eingehend Bericht über die Leistungen der Schulen, der Lehrer wie der Schüler. — Die Statuten sämtlicher Schulen wurden mit der angeführten Verordnung in Einklang gebracht und erhielten die Genehmigung der Direktion des Innern.

Die Zeichnungs- und Modellschule Interlaken mit ihren Filialen in Ringgenberg und Bönigen hat im Laufe des Berichtsjahres wesentliche Rückschritte gemacht; namentlich hat der Besuch in auffallender Weise ab-

genommen. Während Ende 1874 diese Schule 83 Schüler zählte, reduzierte sich die Zahl derselben beim Beginn des Wintersemesters 1875/76 auf 49, von welchen sich schließlich nur noch kaum 15 einfanden, in Interlaken selbst nur 1—2. Allerdings mag, wie die Schulkommission annimmt, ein Theil dieses Resultates dem Mangel an pädagogischem Geschick des Lehrers, dessen abstraktem Wissen übrigens alle Anerkennung gezollt wird, zuzuschreiben sein; doch muß auch beigefügt werden, daß unter den Schülern immer noch eine Abneigung gegen einen methodischen Unterricht herrscht, welche die Thätigkeit der Lehrer oft lahm legt. Während die Zeichnenschulen den Zweck haben, die Holzschnitzerei auf einen künstlerischen Boden zu bringen, wodurch einzig die fremde Konkurrenz geschlagen werden kann, hängt man im Oberland noch allzu sehr an einem möglichst schnell praktisch verwendbaren, handwerksmäßigen Erlernen des Berufs. Soll jedoch die Holzschnitzkunst auf eine konkurrenzfähige Stufe gebracht werden, so muß der Schnitzer notwendig so weit künstlerisch ausgebildet werden, daß er selbstständig zu komponiren versteht und nicht auf das Copiren angewiesen ist.

Bei den berührten unerquicklichen Verhältnissen wird sich der Regierungsrath mit der Frage zu befassen haben, ob der bisherige Staatsbeitrag noch ferner auszurichten sein wird.

Die Zeichnungsschule in Brienz zählte im Sommer 5 ältere und 24 jüngere Schüler, im Winter 6 ältere und 40 jüngere. Durch die stattgefundene Erhöhung des Staatsbeitrags von Fr. 1000 auf Fr. 1200 und des Beitrages der Gemeinde Brienz von Fr. 200 auf Fr. 700 steht diese Schule nun auch in finanzieller Beziehung auf festen Füßen, was um so erfreulicher ist, als sie durchaus befriedigende Leistungen aufweist. Der Unterricht ist in der Hand eines tüchtigen, über zweckmäßige Methode ernst nachdenkenden Mannes (Hr. Aplanalp), welcher sein Ziel klar vor Augen hat. Auch im Modelliren wurde Tüchtiges geleistet.

Die Zeichnungsschule Meiringen war so ziemlich verlassen, als im Frühling 1875 ein Lehrerwechsel stattfand. Mit dem Beginn der Thätigkeit des neuen Lehrers (Herrn Flück) nahm auch die Zahl der Schüler wieder zu und stieg auf 22. Ende Jahres sank sie aber wieder auf 14, was hauptsächlich der Stockung in der Schnitzerei zugeschrieben wird. Gearbeitet

wurde fleißig, wenn auch die Ausführung der Zeichnungen nicht besonders schön zu nennen ist. Im Unterricht läßt die methodische Behandlung zu wünschen übrig; indeß ist der Lehrer redlich bestrebt, die Mängel zu verbessern.

Die Zeichnungsschule Nesselthal steht so ziemlich auf der nämlichen Stufe wie Meiringen, und wird auch vom nämlichen Lehrer geleitet. Auch hier wurde fleißig gearbeitet. Die Schule von Nesselthal hat aber mit der großen Indifferenz der Bevölkerung zu kämpfen. Die Schülerzahl sank von ursprünglich 20—23 auf 10—12 herab.

Dem Holzschnitzerverein, von dessen Gründung im letzten Jahresbericht Erwähnung gethan wurde, ist ein Kredit von Fr. 1000 zur Verfügung gestellt worden. Hieron wurden Fr. 500 als Beitrag an die Kosten der Schnitzereiaussteller für Philadelphia dem Komitee der Aussteller überlassen. Die übrigen Fr. 500 gelangten theilweise zur Vertheilung an die genannten Zeichnungsschulen zum Zwecke der Anschaffung von Modellen. Der Rest wurde zurückbehalten, um bei einer auf den Frühling 1876 projektierten Ausstellung der Zeichnungsschulen als Prämien verwendet zu werden.

Die Uhrmacherschule in St. Immer hat im Bestand der Lehrerschaft keine Veränderungen erlitten. Nicht ohne wesentlichen Einfluß auf den Unterrichtsgang und die erzielten Resultate war der Umstand, daß der eine Lehrer, Hr. Dubois, dessen bisherige Leistungen volle Anerkennung fanden, während mehrerer Monate durch Krankheit verhindert war, Unterricht zu ertheilen. Der praktische Unterricht verdient rückhaltloses Lob; dagegen läßt der theoretische Unterricht zu wünschen übrig; die Schulkommission ist indessen ernstlich darauf bedacht, diesem Nebelstande abzuhelfen. Die Schülerzahl beträgt nahezu 30, d. h. so viel als mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten aufgenommen werden können. Es ist dieß ein Zeichen, daß die Dienste, welche die Schule dem Lande zu leisten bestimmt ist, allgemein anerkannt werden. Das Schulgeld beträgt jährlich Fr. 250. Die Gesamtausgaben beliefern sich auf Fr. 13,560, wovon Fr. 10,648 auf die Lehrerbefoldungen fallen. Die Gemeinde St. Immer leistet einen Beitrag von Fr. 2000; derjenige des Staates wurde von Fr. 5000 auf Fr. 5500 erhöht. Die Uhrmacherschule in Biel hatte sich ebenfalls einer ausreichenden Frequenz (18 bis 21 Schüler) zu erfreuen, so

dass Angesichts der weitern vorhandenen Anmeldungen die Lokalien vermehrt werden müssen. Bereits hat die Einwohnergemeinde Biel, welche nebst einem Baarzuschuss von jährlich Fr. 4700, auch für die nöthigen Räumlichkeiten unentgeltlich sorgt, beschlossen, der Schule neue, für 50 Schüler berechnete Säale zur Verfügung zu stellen. Der bisherige Hauptlehrer, Hr. Marméjan, hat auf Mitte des Jahres 1876 seine Entlassung anbegeht und wird durch Hrn. Brönnimann, Lehrer der Mathematik an der Kantonschule in Frauenfeld, ersetzt werden. Zur Ertheilung des Unterrichts in den „cadratures“ ist ein weiterer Lehrer, Hr. Almi Meylan von Brassus, angestellt worden. Die Ergebnisse des Unterrichts, namentlich im Praktischen, sind durchaus befriedigend; etwas weniger gelungen waren die technischen Zeichnungen. Die Gesamtausgaben kamen auf Fr. 15,873 zu stehen; die Schulgelder trugen Fr. 4665 ein. Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 4. Dezember 1874 wurde der Staatsbeitrag von Fr. 2000 auf Fr. 14000 erhöht.

Die Thätigkeit der Handwerker- und Gewerbeschulen erstreckt sich in der Regel nur auf das Wintersemester. Von den leztyährigen sind im Herbst 1875 wieder eröffnet worden diejenigen in Steffisburg, Bern, Langnau, Langenthal, Worb, St. Immer, Burgdorf, Delsberg, Aarberg und Herzogenbuchsee. Neu erstanden sind solche in Längwyl, Biglen-Arni, Grellingen, Münsingen, Pohlern, Horben, Nieder-Stocken, Lauterbrunnen, Reichenbach und Netendorf. Von diesen Schulen können indefs die wenigsten als Handwerkerschulen im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden. Vorerst hat der Unterricht stets mit dem Mangel einer vollendeten Primarschulbildung zu kämpfen, und ist sehr oft darauf angewiesen, die Schüler erst noch auf das Niveau des Primarschulpensums zu heben; sodann lassen sich die Mehrzahl der Schüler nur für einzelne Fächer einschreiben, und endlich treten stets im Laufe des Semesters eine Anzahl Schüler ganz zurück. Die ganze Organisation der einzelnen Schulen ist allzusehr dem Zufall anheim gestellt. An den wenigsten Orten befasst sich die Gemeindebehörde irgendwie mit derselben. Alles ruht auf den Schultern von gemeinnützigen Privatpersonen und einigen Handwerker- und Grütlivereinen. In letzter Zeit hat sich, infolge der Resultate der letzten Rekrutprüfungen, das Bedürfniss von Fortbildungsschulen, beziehungsweise Repetir-

schulen mehr als früher herausgestellt. Es sind denn auch solche Schulen an vielen Orten in's Leben gerufen worden; da sie aber auf sich selbst angewiesen sind, so ist oft der Versuch gemacht worden, sie in Handwerkerschulen umzutaufen, um auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen zu können, Handwerkerschulen sind aber gewissermaßen Fachschulen für angehende Handwerker; das Primarschulpensum wird als absolviert vorausgesetzt, und es sollen dem Schüler nur solche Kenntnisse beigebracht werden, die er in seinem Berufe direkt verwenden kann. Bei Gründung der genannten Schulen betrug die Schülerzahl ca. 620. Die Beiträge des Staates belaufen sich auf ca. Fr. 4200, ungefähr gleich viel wie in den früheren Jahren, trotzdem die Zahl der Schulen und Schüler eine bedeutend größere ist. Genauere Angaben können nicht gemacht werden, da von einigen Schulen die Berichte noch ausstehen. Mit Rücksicht darauf, daß die meisten dieser Schulen nur theilweise den Charakter von Handwerkerschulen besaßen, wurden die Staatsbeiträge etwas fächer bemessen, und zudem im Sinne des bereits angeführten Großerathsbeschlusses mehr mit den eigenen Leistungen der Gemeinden in Einklang gebracht.

### Führerwesen.

Die im Reglement für Bergführer und Träger vom 1. Mai 1874 vorgesehene Versicherungskasse in Krankheits- und Todesfällen konnte im Berichtsjahre noch nicht gegründet werden, da das von Hr. Prof. Kinkelin eingeholte Gutachten erst im Beginn des laufenden Jahres einlangte. Die im Frühling 1875 vorgenommenen Führerprüfungen ergaben ein ziemlich schwaches Resultat. Eine Heranbildung der Führer durch Führerkurse thäte dringend Noth.

### Ausstellungen.

Auf den Frühling 1875 veranstaltete die Direktion des Innern in der Muster- und Modellsammlung in Bern eine Ausstellung der Arbeiten der unter ihrer Aufsicht stehenden Handwerker-, Zeichnungs- und Uhrmacherschulen, einerseits, um ein Gesamtbild von den Leistungen dieser Anstalten zu geben, anderseits, um dieselben zu einer erhöhten Thätigkeit anzuregen. Leider nahmen nicht alle jene Schulen Theil, aus

dem Grunde, weil ihre Schüler noch zu sehr zurück seien, um sich an einer Ausstellung zeigen zu dürfen. Es lagen Arbeiten vor von den Uhrmacherschulen Biel und St. Immer, von den Zeichnungsschulen Brienz, Interlaken (mit Ringgenberg und Bönigen), Meiringen, Nessenthal und St. Immer, sowie von den Handwerkerschulen Bern (nebst Grütliverein Bern), Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Langnau, Thun und Worb. Über das Ergebnis der Ausstellung gibt ein im Auftrage der Direktion von Hrn. Benteli, Kantonsschullehrer in Bern, abgefaßter, im Druck verbreiteter Bericht Aufschluß. Nach demselben war der Gesammeindruck, den man von den ausstellenden Schulanstalten erhielt, kein ungünstiger, obgleich noch sehr Vieles zu tadeln war; bei größerer Bemühung der Gemeinden und Privaten, sowie bei gründlicherer und methodischerer Behandlungsweise des Unterrichts wäre in vielen dieser Anstalten gewiß weit mehr zu erzielen.

Sodann nahmen die Vorbereitungen zu der im Jahr 1876 in Philadelphia stattfindenden Weltausstellung die Tätigkeit der Direktion des Innern in Anspruch. Bekanntlich bilden die Vereinigten Staaten von Nordamerika trotz des erschwerenden Schutzzolles ein nicht unbedeutendes Absatzgebiet für die schweizerische Industrie. Im Jahr 1871 belief sich der schweizerische Waarentransport nach den genannten Staaten auf 80 Millionen Franken, worunter, neben der Seide, Uhren und Käse die Hauptstelle einnehmen. Die Bundesversammlung hat denn auch die Organisation der schweizerischen Ausstellung geregelt und zu Bestreitung der Kosten einen Kredit von Fr. 250,000 bewilligt. Unter diesen Umständen erschien es angezeigt, Angesichts der großen Kosten, welche dem einzelnen Aussteller bei der großen Entfernung erwachsen müssen, den hier hauptsächlich in Betracht fallenden bernischen Industriezweigen, der Uhrenmacherei und der Holzschnitzerei, auch von Seite des Kantons an die Hand zu geben. Auf eingelangte Petitionen bewilligte daher der Große Rath einen Kredit von Fr. 10,000. Um den genannten Industrien mehr Eingang in Nordamerika zu verschaffen, wurde beschlossen, ständige Vertreter derselben nach Philadelphia abzusenden, welche Maßnahme namentlich bedeutende Ausgaben nach sich zieht. Der Kanton Bern weist in der Uhrenmacherei 9 und in der Holzschnitzerei 15 Aussteller auf. Außerdem betheiligt sich Bern wesentlich in der Abtheilung: Unterrichts-, Schul-

und Bildungswesen. Der weitere Verlauf fällt in das Jahr 1876.

Aus Anlaß seines 25jährigen Bestandes veranstaltete der Münchener Kunstgewerbe-Verein für das Jahr 1876 eine Ausstellung von Werken der deutschen Kunst und des deutschen Kunstgewerbes, sowie der Leistungen der deutschen Kunstgewerbeschulen, und lud auch die Schweiz zur Betheiligung ein. Für Bern übernahm die Vermittlung bereitwilligst eine Delegation der Künstlergesellschaft. Es erfolgten indeß nur 4 Anmeldungen.

Nachdem sowohl die schweizerische als die bernische Militärverwaltung seit einiger Zeit Anstrengungen gemacht hatte, dem Soldaten zu billigem Preise solche Schuhe zu verschaffen, welche der natürlichen Form des Fußes angepaßt, die Füße wirklich zu schützen geeignet sind, und dieselben nicht durch ihre naturwidrige Form verunstalten und verwunden, beschloß der Regierungsrath, unterstützt durch den Bundesrat, im Jahre 1876 eine Ausstellung für Fußbekleidung abzuhalten, um, wie das Programm sagt, 1) die Einführung einer rationalen (der Form des Fußes angepaßten) Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern, und 2) der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen. Dem Unternehmen schlossen sich ferner an die Kantone Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg, Genf. Die Ausstellung findet statt vom 11. Juni bis 10. Juli 1876. Das Weitere fällt in den Bereich des folgenden Jahresberichtes.

An Gesuchen um Ertheilung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen hatte die Direktion zu behandeln:

Gewerbsanlagen mit Wasserwerk 13 (wovon 2 abgewiesen), Zündhölzchenfabriken 3 (wovon 2 provisorisch und 1 unter Bedingungen bewilligt), Sägemühlen 3, Schmiede 1 (abgewiesen), Hausbaukonzessionen infolge von Opposition 13 (2 abgewiesen), Metzgereien (Schlachthäuser) 9, Badeanstalt 1, chemische Fabriken von Düngmitteln 1, Flachsspinnerei 1, Wollenspinnerei 1, Fabriken für kondensirte Milch 1, Fleischverkaufslokal 2 (1 abgewiesen), Lumpen- und Knochenmagazin 1 (abgewiesen), Drescherei und Schleiferei 1, Dörrofen 1, Pfand- und Leihanstalt 1.

Gesuche um Bewilligung von Märkten langten nicht ein.

Im Mai fand eine eingehende Untersuchung sämmtlicher Zündholzfabriken statt, mit welcher die Herren Dr. Ziegler, nunmehriger Oberfeldarzt, und Architekt Merz in Thun beauftragt wurden. Der bezügliche sehr ausführliche Bericht, mit Plänen begleitet, gelangte indeß erst nach Schluß des Berichtsjahres in die Hände der Direktion, welche nicht erlangte, sofort die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, worüber nächstes Jahr zu berichten sein wird.

## II. Aktiengesellschaften, gemeinnützige Gesellschaften und Versicherungsgesellschaften.

Im Berichtsjahre sind 9 Aktiengesellschaften neu entstanden, deren Statuten die staatliche Genehmigung erhalten haben, nämlich:

Käferei- und Brennerei-Genossenschaft in Hindelbank.

Société de l'auditoire in Convillier.

Aktiengesellschaft für Viehzucht des Amtsbezirks Frau-  
brunnen.

Bernischer Lebensmittelverein in Bern.

Dampfdreschgesellschaft in Burgdorf.

Aktiengesellschaft für Erstellung von Lokalien zu religiösen  
Versammlungen im Kanton Bern.

Aktiengesellschaft zum Bau eines Schulhauses der neuen  
Mädchenchule in Bern.

Aktiengesellschaftsbäckerei in Hilferingen.

Société anonyme du Musée in Neuenstadt.

Folgende Aktiengesellschaften haben ihre Statuten mit  
Genehmigung des Regierungsrathes einer Revision unter-  
worfen:

Aktiengesellschaft für Brennmaterial in Bern.

Kurhausgesellschaft Jungfraublick in Interlaken.

Konsumverein in Cortébert.

Société de boulangerie sociale in Renan.

Fabrique d'ébauches in Cortébert.

Konsumverein in Bern.

Vorsichtskasse in Biel.

Fabrik für Eisenbahnmaterial in Bern.

Ersparniskasse in Dürrenroth.

Spar- und Kreditkasse in Burgdorf.

Aufgelöst hat sich eine Aktiengesellschaft, die genannte Fabrik für Eisenbahnmaterial in Bern. Der Liquidationsbeschluß wurde auf Grund des Art. 41 des Aktiengesetzes vom Regierungsrathe gefaßt; indessen ist zu bemerken, daß die Liquidation den Wünschen der Aktionärversammlung entsprach, und im Interesse sowohl der Gläubiger als der Aktionäre lag.

An gemeinnützigen Gesellschaften sind 6 Krankenkassen neu gegründet worden, nämlich:

Allgemeine Krankenkasse der Kirchgemeinde Oberbipp.

Freiwillige Krankenkasse von Niederbipp.

Krankenkasse für die Arbeiter der Baumwollenspinnerei der Herren Blösch & Cie. in Biel.

Krankenkasse für die Arbeiter der mechanischen Weberei der Herren Blösch & Cie. in Bözingen.

Kranken- und Hülfskasse der Kirchgemeinde Höchstetten und Umgebung.

Deutsche Krankenkasse in Bern.

Folgende Krankenkassen haben ihre Statuten revidirt:  
Association mutuelle de prévoyance des ouvriers horlogers de Bienne.

Freiwilliger Krankenverein von Koppigen.

Allgemeine Krankenkasse von Interlaken und Umgebung.

Kranken- und Hülfskasse Signau.

Ferner wurden die Statuten folgender gemeinnütziger Institute genehmigt:

Sterbekasse der überländischen Geistlichen.

Société française philanthropique de Bienne et environs.

Berufsverband der Coiffeurs und Chirurgen der Stadt Bern.

Bernische Speisegesellschaft in Bern.

Reglement der Bezirkskrankenanstalt Münster.

Armenverpflegungsanstalt für das Oberland.

Bernisches Kunstmuseum.

Emmenthalergesellschaft zu gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Brändschaden.

Bernischer Verein zur Unterstützung in Todesfällen.

Wittwen- und Waisenstiftung der Gesellschaft zu Rebbleuten in Erlach.

Prediger-Wittwen- und Waisengut von Burgdorf; bei den letztern vier handelte es sich nur um Revision der bisherigen Statuten.

Auf Grund des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften wurden die revidirten Statuten folgender Finanzinstitute vom Regierungsrathe genehmigt:

Volksbank Interlaken (nur theilweise genehmigt).

Ersparniskasse des Amtsbezirks Niedersimmenthal.

Volksbank Bern.

Spar- und Leihkasse Meiringen.

Ersparniskasse Interlaken.

Ersparniskasse Büren.

Neu entstanden ist die Spar- und Leihkasse Bözingen.

Die Käfereigesellschaften Gsteig-Dorf, Rubigen, Maibach, Gemeinde Dürrenroth, Gurbrü, Finsterhennen, Schiltberghubel, Gemeinde Wählern, Spins bei Alarberg, Riesen-Öpplichen, Rüegsbach, Höchstetten und Häutlingen haben ihre Statuten zur Genehmigung vorgelegt, welche auch ertheilt wurde.

6 Begehren um Sanktion der Statuten auf Grund des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften wurden abgewiesen, theils weil die betreffenden Vereine nicht als gemeinnützige im Sinne des Gesetzes betrachtet werden konnten, hauptsächlich aber weil die Statuten der staatlichen Genehmigung nicht bedurften.

Bewilligungen zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern erhielten folgende fremde Versicherungsgesellschaften:

Caisse paternelle, Lebensversicherungsgesellschaft in Paris.

Oesterreichische Hagelversicherungsanstalt in Wien.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Erste deutsche Unfall- und Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Dresden.

Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“.

Ferner wurde die Konzession der „Concordia“, kölnische Lebensversicherungsgesellschaft in Köln erneuert.

Trotz dieses Zuwachses hat sich die Zahl der im Kanton Bern konzessionirten fremden Versicherungsgesellschaften reduziert auf 42, von welchen 4 ohne Vertreter und auch ohne Geschäftsverkehr sind. Es sind nämlich mehrere Konzessionen erloschen und nicht erneuert worden; zweien Gesellschaften, Le Monde, Lebensversicherungsgesellschaft in Paris, und Deutsche Unfalls-

und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig, hat der Regierungsrath die Konzession entzogen.

Im Berichtsjahr wurden 11 Hauptagentur- und 37 Unteragentur-Patente ausgestellt.

In Betreff aller dieser Kategorien von Gesellschaften, welche unter der Aufsicht der Staatsbehörde stehen, ist keine Beschwerde eingelangt, mit Ausnahme derjenigen eines Aktionärs gegen einen Beschuß des Verwaltungsrathes der Aktienspinnerei Felsenau. Es wurde jedoch auf dieselbe nicht eingetreten, da sie nicht eine Verlezung der Statuten oder des Aktiengesetzes zum Gegenstande hatte.

### III. Post- und Telegraphenwesen.

Der Regierungsrath hat im Berichtsjahr mit dem schweizerischen Post- und Telegraphendepartement Verträge abgeschlossen über Errichtung folgender Telegraphenbüreaux: Beatenberg, Vique, Thierachern, Cortébert, Hotel „Reichenbach“ in Meiringen, Linden (Kurzenberg) und Deh.

Ferner begutachtete der Regierungsrath empfehlend mehrere Gesuche um Errichtung von Postbüreaux und Postkursen.

### IV. Wirthschaftswesen.

Wie in unserm Bericht für das Jahr 1874 angegeben, betrug die Normalzahl der Wirthschaften Ende Jahrs 1873 1449 und stieg sodann, infolge Aufhebung der in der Normalzahl liegenden Beschränkung, bis Ende Januar 1875 auf

257 Gastwirthschaften,  
690 Speisewirthschaften,  
613 Bintenwirthschaften.

Zusammen 1560.

Da das im Entwurf vorgelegte neue Wirthschaftsgesetz im Berichtsjahre von den Behörden nicht berathen werden konnte, so verlängerte der Regierungsrath seine unter dem 23. Dezember 1874 erlassene Verordnung über die Ertheilung von Wirthschaftspatenten für das Jahr 1876. Infolge dessen mußten alle nur für das Jahr 1875 ertheilten Patente —

sofern deren Erneuerung gewünscht wurde und die gesetzlichen Bedingungen noch vorhanden waren — für das Jahr 1876 erneuert werden, wozu noch eine nicht geringe Anzahl Bewerbungen um neue Patente einfamen, so daß im Januar 1876 die Zahl der Patentwirthschaften sich beläuft auf

262 Gastwirthschaften,  
825 Speisewirthschaften,  
721 Pintenwirthschaften.

Zusammen 1808,  
ohne die Konzessionswirthschaften (betragend 694).

Theils wegen Nichtbesitz der persönlichen Requisite, theils wegen ungenügender Lokalität oder Nähe derselben bei Schulhäusern, öffentlichen Anstalten u. s. w. wurden 32 Wirtschaftspatentbegehren im Laufe des Jahres 1875 abgewiesen.

Ueber die sonstigen Verhältnisse im Wirtschaftswesen verbreitet sich unser Bericht über die Revision des Wirtschaftsgesetzes.

## V. Branntweinfabrikation und Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

### A. Fabrikation.

#### a. Gewerbsmäßige Brennereien.

Der nachstehenden Tabelle I ist zu entnehmen, daß im Brennjahre 1874/75 565 gewerbsmäßige Brennereien im Betrieb waren — eine Vermehrung gegen das Vorjahr 1873/74 von 78.

Von diesen 565 Brennereien sind 317 mit direkter Feuerung und 248 mit Dampfbetrieb eingerichtet. In diesem Brennjahre wurden 102 neue Brennereien erstellt, von denen 64 mit direkter Feuerung und 38 mit Dampfbetrieb versehen sind. Das besteuerte Quantum Branntwein und Spiritus betrug 1,123,385 Maß, und die daherigen Fabrikationsgebühren erreichten die Summe von Fr. 56,164. 80. Im Vorjahr 1873/74 wurden bei 487 im Betriebe gewesenen Brennereien 853,356 Maß Branntwein besteuert mit dem Betrage von Fr. 42,747. 15; daherige Vermehrung des be-

steuerten Quantum in diesem Betriebsjahr 270,029 Maß, und der Gebühren Fr. 13,417.

Die im Geseze vorgeschriebene jährliche Untersuchung der gewerbsmäßigen Brennereien durch die Experten fand im Frühjahr 1875 statt. Das Resultat derselben ist im Allgemeinen den Umständen nach ein günstiges. Bei dem Bestande von 565 Brennereien wurden 115 Mängel in denselben konstatiert (im Brennjahre 1873/74 bei 487 Brennereien 154 Mängel), und den betreffenden Brennern von hierseitiger Stelle dießbezügliche Weisung zur Beseitigung derselben ertheilt. Diese Mängel betreffen hauptsächlich bauliche Einrichtungen und Mangel an der nöthigen Reinlichkeit in den Apparaten und im Betriebe. In mehreren Brennereien mußte stark fuselhaltiges Produkt unter Aufsicht des Experten der Rektifikation unterworfen werden. In Wiederholungsfällen findet nach Mitgabe des Art. 40 der Verordnung vom 7. April 1873 Beischlagnahme des gesundheitsschädlichen Produktes und Überweisung an den Richter statt, was auch dieses Jahr in einzelnen Fällen geschehen mußte. Mehrere Brenner wurden wegen Nichtentsprechung wiederholter Weisungen dem Strafrichter überwiesen.

Einige Expertenberichte konstatiren die Thatsache, welche wir aus persönlichen Anschauungen bestätigen können, daß manche Brenner endlich einsehen gelernt haben, daß der Kleinbetrieb in keiner Beziehung lohnend sei, und daß in neuester Zeit bereits mehrere sich veranlaßt haben, ihre Brennereien auf rationellere Weise und mit Dampfbetrieb einzurichten zu lassen. Allein der große Nebelstand, welcher größern Fortschritten in unserm Brennereiwesen hindernd entgegentritt, ist einertheils der Mangel an zweckmäßig eingerichteten Apparaten, welche ein durchschnittliches Produkt von 85° Tralles zu liefern im Stande wären, und andertheils der gänzliche Mangel an rationell gebildeten Brennern. In dieser Beziehung stehen wir fast auf dem nämlichen Standpunkte wie vor 50 Jahren, während in andern Ländern (Deutschland, Frankreich, Belgien) der Brennereibetrieb in den letzten Jahren einen immensen Aufschwung genommen hat, sowohl in Bezug auf zweckmäßiger Konstruktion der Apparate als in Bezug auf rationellere Verarbeitung des Rohmaterials. Die durch die Spiritusfabrikanten in Norddeutschland seit kaum 2 Jahren neu errichtete Versuchsstation in Berlin, an deren Spitze die

ersten Fachautoritäten, wie Dr. Märker, Dr. Delbrück u. A. engagirt sind, sucht die noch in Dunkel gehüllten Geheimnisse der Gährungsprozesse und der Hefenbildung, sowie anderer wichtigen Fragen, im Interesse der Landesökonomie und des Fortschrittes aufzuklären; auch werden in dieser Versuchsstation die zu einem rationellen Betriebe erforderlichen Instrumente, wie Saccharometer, Orymeter, Alcoholometer, Thermometer, Kartoffelprober u. A. m., auf deren Richtigkeit geprüft und an die Fabrikanten unter Garantie abgelassen. Es erhellt aus diesem Vorgehen, welche Bedeutung der exakten Fachkenntniß des Brennereibetriebes anderwärts beigelegt wird.

Da nun die Direktion des Innern, im Interesse der Landwirthschaft sowohl als auch der Volkswohlfahrt im Allgemeinen, die Initiative zur Errichtung einer Muster-Genossenschaftsbrennerei ergriffen hat, so wird auch konsequenterweise die Aufgabe an sie herantreten, die Frage zu prüfen, auf welche Weise dem gänzlichen Mangel an rationell gebildeten Brennereifundigen abzuhelfen sein wird, indem nur durch Heranbildung tüchtiger Kräfte unser primitives Brennereiwesen in ersprießlichere Bahnen gelenkt werden kann. Indessen erwarten wir von der neu gegründeten Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank erhebliche Erfolge. Ob schon diese Anlage in Folge vieler baulichen und anderer Schwierigkeiten bis dahin noch nicht in's Betriebsstadium treten konnte, so bezeugt jetzt schon der starke Besuch derselben das große Interesse, welches an diesem Etablissement genommen wird.

Der dort vorhandene Rectifikator (Colonnensystem) ist nach den Angaben des Herrn Professor von Siemens in Hohenheim, gestützt auf die neuesten wissenschaftlichen Erhebungen, konstruiert und wird einen durchaus fuselfreien Feinsprit von 96° Tralles liefern.

Wie es allgemein in Deutschland der Fall ist, daß selbst große Brennereien ihre Rohprodukte ein gros den Sprit-Raffinerien verkaufen, so werden auch hier unsre Brenner günstige Gelegenheit erhalten, entweder ihre Produkte raffiniren zu lassen oder aber dieselben in größern Quantitäten auf annehmbare Weise gegen Baargeld der Fabrik zu überlassen und auf diese Art der Unannehmlichkeiten des Kleinverkaufes enthoben sein.

Wir werden übrigens nicht unterlassen, in unserm nächsten Berichte eine detaillierte Beschreibung der Einrichtung und des

Betriebes der Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank mitzu-theilen.

b. Nicht gewerbsmäßige Brennereien.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir uns in dem dießjährigen Berichte über die nicht gewerbsmäßigen Brennereien nur kurz fassen und verweisen auf die im vorjährigen Berichte darüber erwähnten Bemerkungen.

So lange die dahерigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bestehen, wird die vorhandene Kalamität in steter Progression zunehmen; wir haben zahlreiche Beweise an Hand, daß viele kleinere Brenner, die bis dahin unter den gewerbsmäßigen Brennern figurirten und der gesetzlichen jährlichen Untersuchung unterlagen, es nunmehr vorziehen, sich für den Betrag von 30 Rappen eine nicht gewerbsmäßige Bewilligung zu verschaffen. Es erhellt hieraus, daß nicht das Landwirtschaftliche Interesse diese Leute zum Brennen veranlaßt, sondern das Interesse, billigen Schnaps für den Haushgebrauch zu erhalten.

Unser wohlmotivirter Vorschlag, die Erstellung von Genossenschafts- oder Dorfbrennereien betreffend, hatte leider, mit Ausnahme der Errichtung einer Genossenschaft in Hindelbank, noch nicht den gehofften Erfolg und doch würden wir hierin einen immensen Fortschritt erblicken, um jenem Landesübel — dem vielförmigen Ungeheuer des Kleinbrennens — entgegenzuwirken.

Aus der Tabelle II ist zu entnehmen, daß laut unsern Kontrollen im Brennjahe 1874/75 den Regierungsstatthalterämtern an Formularbewilligungen zu nicht gewerbsmäßigem Brennen nach Art. 47 a und b der Verordnung vom 7. April 1873 verabfolgt wurden:

|                |             |                             |              |                     |
|----------------|-------------|-----------------------------|--------------|---------------------|
| vom Kartoffeln | 2,430 Stück | vom Obst, Kirschen u. s. w. | 10,505 Stück | Total 12,935 Stück. |
|----------------|-------------|-----------------------------|--------------|---------------------|

Die Vermehrung beträgt somit gegen das Vorjahr 7275 Stück.

Ist nun, woran kaum zu zweifeln, die Annahme richtig, daß jeder nicht gewerbsmäßige Brenner die ihm gesetzlich erlaubten 100 Maß Branntwein wirklich fabrizirt hat, so ergibt dies ein Quantum von 1,293,700 Maß, für welche an Bewilligungsgebühren bezahlt wurden Fr. 3880. 50. Der Staat bezieht daher von den nicht gewerbsmäßigen Brennern an Gebühren per Maß den höchst minimen Betrag von  $\frac{3}{10}$  Rappen. Andererseits beträgt das in diesem Betriebsjahr besteuerte Quantum Branntwein der gewerbsmäßigen Brenner laut Tabelle I ca. 1,123,385 Maß, für welche an Fabrikationsgebühren (à 5 Rappen per Maß) entrichtet wurden, Fr. 56,164. Es übersteigt überdies das durch die nicht gewerbsmäßigen Brenner fabrizirte Quantum an Branntwein dasjenige der gewerbsmäßigen Brenner um 170,315 Maß. Das Total des in unserm Kanton im Jahre 1874/75 von den gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Brennern fabrizirten Quantums Branntwein beträgt somit die enorme Höhe von 2,417,085 Maß, welche keine andere Verwendung finden konnten, als „zum Trinken“.

Im nächsten Abschnitte (Seite 23 u. 24) lassen wir noch zur Vervollständigung dieses Themas nach den uns vorliegenden authentischen Daten eine Zusammenstellung des ganzen Konsums von gebrannten geistigen Flüssigkeiten folgen.

### B. Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nach Mitgabe des § 3 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1869 ist für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten eine jährliche Gebühr von Fr. 50—500 zu bezahlen. Da dieses Gesetz jedoch keine näheren Bestimmungen über die Grundlage der Besteuerung enthält, so ist die normale Taxation der betreffenden Verkäufer eine ebenso schwierige als undankbare Aufgabe und gibt jährlich zu einer Anzahl von Rekursen Anlaß. Die von den Regierungsstatthalterämtern der Direktion des Innern zu unterbreitenden Vorschläge bezüglich der Festsetzung der Verkaufsgebühren erweisen sich größtentheils als unhaltbar; einige Regierungsstatthalter entziehen sich dieser Aufgabe gänzlich und andere schlagen konsequent für alle Verkäufer das Minimum der Gebühr vor. Um daher eine annähernd sichere Einsicht über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der größern Debitanten

zu erzielen, wurde der Taxation die Kontrolle der Obergeldverwaltung über den Import fremder Spirituosen zu Grunde gelegt.

Die Zahl der mit der gesetzlichen Bewilligung versehenen Verkäufer betrug im Jahre 1875 360 (siehe Tabelle III); die entrichteten Verkaufsgebühren beziffern sich auf Fr. 23,100, welche sich, wie folgt, vertheilen:

|     |                                                     |
|-----|-----------------------------------------------------|
| 224 | Verkäufer bezahlten das Minimum der Gebühr, Fr. 50; |
| 112 | " " eine Gebühr von Fr. 50—100;                     |
| 20  | " " " " " 100—300;                                  |
| 4   | " " " " " 300—500.                                  |

Von den 565 gewerbsmäßigen Brennern unterlagen 215 der Verkaufsgebühr, und die übrigen 350 wurden davon enthoben, weil sie entweder nur eigenes Gewächs brannten oder mit Wirtschaftspatenten versehen sind.

|      |                                                                                           |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1872 | Die Anzahl der Verkäufer betrug im Jahre 236, welche an Gebühren entrichteten Fr. 13,000, |
| 1873 | 289, " " " " " 16,780,                                                                    |
| 1874 | 324, " " " " " 20,165,                                                                    |
| 1875 | 360, " " " " " 23,100.                                                                    |

Es ergibt sich somit in den 4 Jahren eine Zunahme der Verkäufer um 124 und der Verkaufsgebühren um Fr. 10,100.

Wir haben uns angelegen sein lassen, auch in dem diesjährigen Berichte möglichst annähernde Daten über den Konsum von geistigen Getränken in unserm Lande zu geben, indem wir glauben, daß öffentliche Schäden nur dann geheilt oder gebessert werden können, wenn sie allgemein erkannt werden.

Laut der Obergeldkontrolle wurden im Jahre 1875 im Kanton Bern an Spirituosen eingeführt 1,305,681 Maß = 1,958,515 Liter,\*) welche sich nach den Prozentgehalte in folgende 3 Kategorien theilen:

| An Brantwein       | An Spiritus                     |
|--------------------|---------------------------------|
| von 30—60° Tralles | von 61—86° Tr. — von 87—96° Tr. |
| 552,227 Maß.       | 126,278 Maß                     |
|                    | Zusammen 627,176 Maß.           |

\*) Außer diesem Quantum wurden noch 130,000 Maß Spiritus eingeführt, welcher zu technischen Zwecken denaturirt worden war.

Diese 753,454 Maß Spiritus in 45—50 prozentigen Branntwein reduziert, ergeben 1,365,546 Maß; dazu der Branntwein der 1. Kategorie 552,227 „

Zusammen 1,917,773 Maß.

Die inländische Fabrikation beträgt:

|                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| Von den gewerbsmäßigen Brennereien   | 1,123,385 Maß |
| " " nicht gewerbsmäßigen Brennereien | 1,293,700 "   |
|                                      | 2,417,085 Maß |

Der Gesamtkonsum beziffert sich somit:

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Importirter Branntwein | 1,917,773 Maß  |
| Eigenes Produkt        | 2,417,085 "    |
| Total                  | 4,334,858 Maß, |

und zwar bei der Totalbevölkerung des Kantons von 506,465 Köpfen

per Kopf auf Maß 8,64  
und nach Abzug der Seelenzahl bis zum 15. Jahre  
per Erwachsenen Maß 13,09.

Der enorme Verbrauch von geistigen Getränken hat, wie unser vorjährige Bericht es bereits erwähnte, zweien an den Großen Rath gerichteten Petitionen von Vereinen, der Caisse centrale des pauvres in Courtelary und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth gerufen, welche gesetzliche Bestimmungen zur Bestrafung der Trunksucht verlangten.

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1875 darüber nach einlässlicher Diskussion folgenden Beschluß gefaßt:

- 1) Es sei über die Petitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. März 1874 und des kantonalen Vereins gegen die Branntweinnoth zur Tagesordnung zu schreiten;
- 2) dieselben seien dereinst bei der Revision des Strafgesetzbuches in Berücksichtigung zu ziehen;
- 3) dagegen werde der Regierungsrath eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Art. 21, 97 und 256, Ziff. 13 des Strafgesetzbuches in Zukunft strenger vollzogen werden, um dem Laster der Trunkenheit entgegenzuwirken.

Des Fernern wurde folgender Antrag des Hrn. Dr. Müller in Sumiswald erheblich erklärt: „Es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht z. B. durch

Organisation von Ortsgesundheitskommissionen, welche zeitweise von staatlichen Inspektoren kontrollirt oder unterstützt würden, eine genauere Vollziehung der gesundheitspolizeilichen Verordnungen und eine wesentliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich auch in Bezug auf die Trunksucht, erzielt werden könnte."

Da das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über den Handel mit geistigen Getränken erfahrungsgemäß an wesentlichen Mängeln leidet, sah sich die Direktion des Innern veranlaßt, bezügliche neue Gesetzesbestimmungen auszuarbeiten, welche als integrirrender Bestandtheil des neuen Gesetzesentwurfs über das Wirtschaftswesen vom Regierungsrathe dem Großen Rathen vorgelegt und von diesem zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen wurden.

### C. Allgemeines.

Dieser Geschäftszweig erforderte in diesem Berichtjahre folgende Arbeiten:

1) Die Führung der Kontrolen über die Fabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie der Geschäftskontrolle.

2) Die Erledigung von 460 eingelaufenen Geschäftsziffern.

3) Die Prüfung der ca. 600 Expertenberichte und Ertheilung der dahерigen Weisungen über die in den Berichten konstatierten Mängel an die Brenner.

4) Die Taxation der Fabrikationsgebühren und Feststellung der Gebühren für den Verkauf, sowie die bezügliche Ausfertigung der Gebührenverzeichnisse an die Regierungsstatthalter und Amtschaffner.

5) Die Prüfung und Erledigung der eingelaufenen Rekurse.

6) Die Anordnungen zur Untersuchung der Brennereien, resp. Ertheilung der Instruktionen an die Experten.

7) Die Spedition von Tausenden von Formularbewilligungen.

Auch die Erstellung der Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank brachte der Direktion erhebliche Arbeit. Zum Stellvertreter des Staates in dem Verwaltungsausschusse der Brennerei wurde unser Experte, Herr A. Stoß, ernannt.

### D. Statistisches.

#### I. Bestand der gewerbsmässigen Brantweinfabrikation des Kantons Bern im Brennjahe 1874/75.

| Amtsbezirke.      | Brennereien mit    |               |            | Bestelltes Quantum an Produkt. | Fabrikationsgehüren. |               |                                     | Zahl der im Betriebsjahre neu erstellten Brennereien mit |               |           |            |
|-------------------|--------------------|---------------|------------|--------------------------------|----------------------|---------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------|-----------|------------|
|                   | direkter Feuerung. | Dampfbetrieb. | Total.     |                                | Fr.                  | Rp.           | Werbungen über konstatierte Mängel. | direkter Feuerung.                                       | Dampfbetrieb. | Total.    |            |
| Alberg . . .      | 72                 | 23            | 95         | Maß.                           | 127,139              | 6,349         | 30                                  | 21                                                       | 21            | 5         | 26         |
| Aarwangen . . .   | 17                 | 9             | 26         |                                | 59,221               | 2,960         | 55                                  | 10                                                       | 6             | 2         | 8          |
| Bern . . . .      | 80                 | 21            | 101        |                                | 200,811              | 10,081        | 50                                  | 10                                                       | 12            | 2         | 14         |
| Biel . . . .      | 3                  | 7             | 10         |                                | 20,683               | 1,034         | 15                                  | 4                                                        | —             | 4         | 4          |
| Büren . . . .     | 13                 | 18            | 31         |                                | 54,178               | 2,708         | 90                                  | 4                                                        | —             | 1         | 1          |
| Burgdorf . . .    | 10                 | 37            | 47         |                                | 141,074              | 7,053         | 65                                  | 7                                                        | —             | 2         | 2          |
| Courtelary . . .  | 5                  | —             | 5          |                                | 1,000                | 50            | —                                   | 4                                                        | —             | —         | —          |
| Delsberg . . .    | —                  | 3             | 3          |                                | 9,918                | 495           | 90                                  | —                                                        | —             | —         | 1          |
| Erlach . . . .    | 13                 | 2             | 15         |                                | 12,389               | 619           | 45                                  | 3                                                        | 1             | —         | 1          |
| Fraubrunnen . . . | 6                  | 22            | 28         |                                | 79,569               | 3,978         | 45                                  | 5                                                        | 2             | 3         | 5          |
| Freibergen . . .  | 1                  | —             | 1          |                                | 200                  | 10            | —                                   | 1                                                        | —             | —         | —          |
| Konolfingen . . . | 11                 | 21            | 32         |                                | 80,495               | 4,029         | 75                                  | 5                                                        | 6             | 8         | 14         |
| Laupen . . . .    | 12                 | 13            | 25         |                                | 52,443               | 2,622         | 15                                  | 5                                                        | 2             | 3         | 5          |
| Münster . . . .   | 1                  | 3             | 4          |                                | 6,857                | 342           | 85                                  | 3                                                        | —             | 2         | 2          |
| Neuenstadt . . .  | 3                  | —             | 3          |                                | 1,900                | 95            | —                                   | —                                                        | 1             | —         | —          |
| Nidau . . . .     | 14                 | 12            | 26         |                                | 43,617               | 2,180         | 45                                  | 11                                                       | 1             | 2         | 3          |
| Schwarzenburg . . | 1                  | —             | 1          |                                | 2,700                | 135           | —                                   | —                                                        | —             | —         | —          |
| Sextigen . . . .  | 11                 | 3             | 14         |                                | 29,500               | 1,475         | —                                   | —                                                        | —             | 1         | 1          |
| Signau . . . .    | 11                 | 15            | 26         |                                | 49,982               | 2,499         | 05                                  | 4                                                        | 5             | 1         | 6          |
| N.-Simmenthal     | 5                  | —             | 5          |                                | 1,487                | 77            | 60                                  | 4                                                        | —             | —         | —          |
| Thun . . . .      | 16                 | 1             | 17         |                                | 21,127               | 1,056         | 35                                  | 3                                                        | 7             | —         | 7          |
| Trachselwald . .  | 4                  | 17            | 21         |                                | 57,841               | 2,893         | 05                                  | 5                                                        | 1             | 1         | 2          |
| Wangen . . . .    | 8                  | 21            | 29         |                                | 69,254               | 3,466         | 70                                  | 6                                                        | —             | 1         | 1          |
| <b>Total</b>      | <b>317</b>         | <b>248</b>    | <b>565</b> |                                | <b>1,123,385</b>     | <b>56,164</b> | <b>80</b>                           | <b>115</b>                                               | <b>64</b>     | <b>38</b> | <b>102</b> |

Anmerkung. In den Aemtern Frutigen, Interlaken, Laufen, Oberhasle, Bruntrut, Saanen und Obersimmenthal waren in diesem Brennjahe keine gewerbsmässigen Brennereien im Betriebe.

II. An die Regierungsstatthalterämter verabschiedte Formular-Bewilligungen zu nicht gewerbsmäßigem Brennen im Brennjahre 1874/75 (1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875).

| Amtsbezirke.     | Für Kartoffeln.                                                   |  | Für Obst, Kirschen u. s. w.  |
|------------------|-------------------------------------------------------------------|--|------------------------------|
|                  | Art. 47 a<br>der Verordnung vom 7. April 1873.<br>Formular Nr. 2. |  | Art. 47 b<br>Formular Nr. 3. |
|                  |                                                                   |  |                              |
| Aarberg          | 400                                                               |  | 550                          |
| Aarwangen        | 75                                                                |  | 1,125                        |
| Bern             | 350                                                               |  | 480                          |
| Biel             | —                                                                 |  | —                            |
| Büren            | 75                                                                |  | 300                          |
| Burgdorf         | 50                                                                |  | 800                          |
| Courtelary       | —                                                                 |  | 150                          |
| Delsberg         | —                                                                 |  | 100                          |
| Erlach           | —                                                                 |  | 200                          |
| Fraubrunnen      | 50                                                                |  | 370                          |
| Freibergen       | —                                                                 |  | —                            |
| Frutigen         | —                                                                 |  | —                            |
| Interlaken       | —                                                                 |  | 200                          |
| Könolfingen      | 200                                                               |  | 700                          |
| Laufen           | —                                                                 |  | 215                          |
| Laupen           | 250                                                               |  | 350                          |
| Münster          | —                                                                 |  | 180                          |
| Neuenstadt       | —                                                                 |  | 40                           |
| Nidau            | 230                                                               |  | 345                          |
| Oberhasle        | —                                                                 |  | 40                           |
| Pruntrut         | —                                                                 |  | —                            |
| Saanen           | —                                                                 |  | —                            |
| Schwarzenburg    | 40                                                                |  | 380                          |
| Seftigen         | 90                                                                |  | 410                          |
| Signau           | 70                                                                |  | 200                          |
| Niedersimmenthal | 20                                                                |  | 500                          |
| Obersimmenthal   | —                                                                 |  | —                            |
| Thun             | 230                                                               |  | 1,150                        |
| Trachselwald     | 150                                                               |  | 620                          |
| Wangen           | 150                                                               |  | 1,100                        |
|                  | 2430                                                              |  | 10,505                       |

Total 12,935 Stück.

III. Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Jahre 1875.

| Amtsbezirke.     | Zahl der Verkäufer. | Betrag der Gebühren.<br>Fr. |
|------------------|---------------------|-----------------------------|
| Narberg          | 22                  | 1,215                       |
| Narwangen        | 28                  | 1,595                       |
| Bern             | 61                  | 3,880                       |
| Biel             | 12                  | 1,280                       |
| Büren            | 11                  | 605                         |
| Burgdorf         | 31                  | 2,000                       |
| Courtelary       | 6                   | 340                         |
| Delsberg         | 8                   | 1,190                       |
| Erlach           | 2                   | 100                         |
| Fraubrunnen      | 23                  | 1,290                       |
| Freibergen       | 5                   | 320                         |
| Interlaken       | 7                   | 640                         |
| Konolfingen      | 26                  | 1,480                       |
| Laufen           | 2                   | 120                         |
| Laupen           | 8                   | 450                         |
| Münster          | 7                   | 360                         |
| Neuenstadt       | 1                   | 50                          |
| Nidau            | 11                  | 610                         |
| Oberhasle        | 1                   | 60                          |
| P Bruntrut       | 15                  | 1,320                       |
| Schwarzenburg    | 1                   | 50                          |
| Sextigen         | 7                   | 360                         |
| Signau           | 23                  | 1,390                       |
| Niedersimmenthal | 4                   | 175                         |
| Thun             | 6                   | 450                         |
| Trachselwald     | 24                  | 1,300                       |
| Wangen           | 8                   | 470                         |
| Total            | 360                 | 23,100                      |

Anmerkung. Frutigen, Obersimmenthal und Saanen weisen keine Verkäufer auf.

IVa. Widerhandlungen gegen die Verordnung vom 7. April 1873, resp. das Gesetz betreffend die Fabrikation von Branntwein und Spiritus vom 31. Oktober 1869, im Jahre 1875.

| Amtsbezirke.              | Wider-handlungen *)<br>gegen             | Eingelangte Anzeigen. | Keine Folge gegeben. | Dem<br>Richter<br>überwiesen |                | Angeschuldigte wurden<br>freigesprochen |             |                                                                         | Noch nicht beurtheilte<br>Angeschuldigte. | Angeschuldigte<br>wurden verurtheilt. |
|---------------------------|------------------------------------------|-----------------------|----------------------|------------------------------|----------------|-----------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|
|                           |                                          |                       |                      | Anzeigen.                    | Entschädigung. | mit                                     | ohne        | unter Auf-<br>erlegung<br>der Kosten<br>an die<br>Angeschul-<br>digten. |                                           |                                       |
| Narberg . . . . .         | Art. 1.                                  | 3                     | —                    | 3                            | 3              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 3                                     |
| Narwangen . . . . .       | Art. 1.<br>Art. 16.<br>§ 5 des Gesetzes. | 7<br>1<br>1           | —<br>—<br>—          | 7<br>1<br>1                  | 7<br>1<br>1    | —<br>—<br>—                             | —<br>1<br>1 | —<br>—<br>—                                                             | —<br>—<br>—                               | 7<br>—<br>—                           |
| Bern . . . . .            | Total                                    | 9                     | —                    | 9                            | 9              | —                                       | 2           | —                                                                       | —                                         | 7                                     |
| Biel . . . . .            | Art. 1.                                  | 8                     | —                    | 8                            | 8              | —                                       | 2           | —                                                                       | —                                         | 6                                     |
| Büren . . . . .           | Art. 1.                                  | 1                     | —                    | 1                            | 1              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Burgdorf . . . . .        | —                                        | —                     | —                    | —                            | —              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | —                                     |
| Courtelary . . . . .      | Art. 1.                                  | 6                     | —                    | 6                            | 6              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 4                                     |
| Delsberg . . . . .        | Art. 16.<br>§ 5 des Gesetzes.            | 1                     | —                    | 1                            | 1              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Erlach . . . . .          | Total                                    | 7                     | —                    | 7                            | 7              | —                                       | —           | —                                                                       | 2                                         | 5                                     |
| Fraubrunnen . . . . .     | Art. 1.<br>Art. 16.<br>§ 5 des Gesetzes. | 2<br>1<br>1           | —<br>—<br>—          | 2<br>1<br>1                  | 2<br>1<br>1    | —<br>—<br>—                             | —<br>—<br>— | —<br>—<br>—                                                             | —<br>—<br>—                               | 2<br>1<br>1                           |
| Freibergen . . . . .      | Total                                    | 4                     | —                    | 4                            | 4              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 4                                     |
| Frutigen . . . . .        | —                                        | —                     | —                    | —                            | —              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | —                                     |
| Interlaken . . . . .      | Art. 1.                                  | 1                     | —                    | 1                            | 1              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Konolfingen . . . . .     | Art. 1.<br>§ 5 des Gesetzes.             | 5<br>2                | —<br>—               | 5<br>2                       | 5<br>2         | —<br>—                                  | —<br>—      | —<br>1                                                                  | —<br>—                                    | 5<br>1                                |
| Kaufen . . . . .          | Total                                    | 7                     | —                    | 7                            | 7              | —                                       | —           | —                                                                       | 1                                         | 6                                     |
| Kaupen . . . . .          | Art. 1.<br>§ 5 des Gesetzes.             | 4<br>8<br>2           | —<br>1<br>—          | 4<br>7<br>2                  | 4<br>7<br>2    | —<br>—<br>—                             | —<br>—<br>— | —<br>—<br>—                                                             | 4<br>—<br>—                               | —<br>7<br>2                           |
| Münster . . . . .         | —                                        | —                     | —                    | —                            | —              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | —                                     |
| Neuenstadt . . . . .      | Art. 1.                                  | 3                     | —                    | 3                            | 3              | —                                       | —           | 1                                                                       | —                                         | 2                                     |
| Ridau . . . . .           | Art. 1.                                  | 7                     | —                    | 7                            | 7              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 7                                     |
| Oberhasle . . . . .       | Art. 1.                                  | 3                     | —                    | 3                            | 3              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 3                                     |
| Saanen . . . . .          | Art. 1.                                  | 2                     | —                    | 2                            | 2              | —                                       | —           | 1                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Schwarzenburg . . . . .   | Art. 1.                                  | 6                     | —                    | 6                            | 6              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 6                                     |
| Seftigen . . . . .        | Art. 1.                                  | 3                     | —                    | 3                            | 3              | —                                       | —           | 1                                                                       | —                                         | 2                                     |
| Signau . . . . .          | Art. 1.                                  | —                     | —                    | —                            | —              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | —                                     |
| Niederimmenthal . . . . . | Art. 1.                                  | 1                     | —                    | 1                            | 1              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Oberimmenthal . . . . .   | Art. 1.                                  | 3                     | —                    | 3                            | 3              | 1                                       | 1           | —                                                                       | —                                         | 1                                     |
| Thun . . . . .            | Art. 1.                                  | 5                     | —                    | 5                            | 5              | 1                                       | 1           | —                                                                       | —                                         | 4                                     |
| Trachselwald . . . . .    | Art. 1.                                  | —                     | —                    | —                            | —              | —                                       | —           | —                                                                       | —                                         | —                                     |
| Wangen . . . . .          | Art. 1.<br>Art. 16.                      | 5<br>1                | —<br>—               | 5<br>1                       | 5<br>1         | —<br>—                                  | 3           | —                                                                       | —                                         | 2<br>1                                |
| Total                     | Total                                    | 6                     | —                    | 6                            | 6              | —                                       | 3           | —                                                                       | —                                         | 3                                     |
|                           |                                          | 96                    | 1                    | 95                           | 95             | 2                                       | 11          | 5                                                                       | 2                                         | 75                                    |

\*) Die Bestrafung der Widerhandlungen gegen den Art. 1 der Verordnung vom 7. April 1873 findet nach der Bestimmung des Art. 72, Ziff. 1; diejenige gegen Art. 16 nach der Bestimmung des Art. 72, Ziff. 2, und diejenige gegen den § 5 des Gesetzes nach Art. 73, Ziff. 1, statt.

Widerhandlungen gegen die Art. 38 u. 22 liegen nicht vor.

IV b. Widerhandlungen gegen die Verordnung vom 7. April 1873, resp. gegen das Gesetz betreffend  
den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869, im Jahre 1875.

| Amtsbezirke.               | Wider-handlungen *)<br>gegen | Eingelangte Anzeigen. | Reine Folge gegeben. | Dem Richter überwiesen |               | Angeschuldigte wurden freigesprochen |                     |                                                   | Noch nicht beurtheilte Angeklagte. | Angeschuldigte wurden verurtheilt. |
|----------------------------|------------------------------|-----------------------|----------------------|------------------------|---------------|--------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
|                            |                              |                       |                      | Anzeigen.              | Mit-geklagte. | mit Entschädigung.                   | ohne Entschädigung. | unter Auf-erlegung der Kosten an die Angeklagten. |                                    |                                    |
| Narberg . . . . .          | Art. 58 u. 59.               | 10                    | —                    | 10                     | 10            | —                                    | —                   | —                                                 | 3                                  | 7                                  |
| Narwangen . . . . .        | Art. 58 u. 59.               | 9                     | —                    | 9                      | 9             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 9                                  |
|                            | Art. 59.                     | 14                    | —                    | 14                     | 14            | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 14                                 |
|                            | Total                        | 23                    | —                    | 23                     | 23            | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 23                                 |
| Bern . . . . .             | { Art. 58 u. 59.<br>Art. 59. | 39                    | —                    | 39                     | 39            | —                                    | 7                   | —                                                 | —                                  | 32                                 |
| Biel . . . . .             | Art. 58 u. 59.               | 4                     | —                    | 4                      | 4             | —                                    | —                   | 1                                                 | —                                  | 3                                  |
| Büren . . . . .            | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | 2                   | —                                                 | 1                                  | 2                                  |
| Burgdorf . . . . .         | Art. 58 u. 59.               | 6                     | —                    | 6                      | 6             | —                                    | —                   | —                                                 | 1                                  | 5                                  |
| Courtelary . . . . .       | Art. 58 u. 59.               | 16                    | —                    | 16                     | 16            | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 15                                 |
|                            | Art. 59.                     | 1                     | —                    | 1                      | 1             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
|                            | Total                        | 17                    | —                    | 17                     | 17            | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 16                                 |
| Delsberg . . . . .         | Art. 58 u. 59.               | 19                    | —                    | 19                     | 19            | —                                    | —                   | —                                                 | 1                                  | 18                                 |
| Erlach . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 2                     | —                    | 2                      | 2             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 2                                  |
| Fraubrunnen . . . . .      | Art. 58 u. 59.               | 2                     | —                    | 2                      | 2             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 2                                  |
| Freibergen . . . . .       | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 5                                  |
| Frutigen . . . . .         | Art. 58 u. 59.               | 1                     | —                    | 1                      | 1             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
| Interlaken . . . . .       | Art. 58 u. 59.               | 7                     | —                    | 7                      | 8             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 8                                  |
| Konolfingen . . . . .      | Art. 58 u. 59.               | 2                     | —                    | 2                      | 2             | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
|                            | Sonstige Nebertretungen.     | 3                     | —                    | 3                      | 3             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 3                                  |
|                            | Total                        | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 4                                  |
| Laufen . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 7                     | —                    | 7                      | 7             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 7                                  |
|                            | Art. 59.                     | 1                     | —                    | 1                      | 1             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
|                            | Total                        | 8                     | —                    | 8                      | 8             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 8                                  |
| Laupen . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 7                     | —                    | 7                      | 7             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 7                                  |
| Münster . . . . .          | Art. 58 u. 59.               | 4                     | —                    | 4                      | 4             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 4                                  |
|                            | Art. 59.                     | 10                    | —                    | 10                     | 10            | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 9                                  |
|                            | Total                        | 14                    | —                    | 14                     | 14            | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 13                                 |
| Neuenstadt . . . . .       | Art. 58 u. 59.               | 1                     | —                    | 1                      | 2             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 2                                  |
|                            | Sonstige Nebertretungen.     | 1                     | —                    | 1                      | 1             | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | —                                  |
|                            | Total                        | 2                     | —                    | 2                      | 3             | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 2                                  |
| Nidau . . . . .            | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 6             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 6                                  |
| Oberhasle . . . . .        | Art. 58 u. 59.               | 4                     | —                    | 4                      | 4             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 4                                  |
| Pruntrut . . . . .         | Art. 58 u. 59.               | 44                    | 1                    | 43                     | 43            | —                                    | 2                   | —                                                 | —                                  | 41                                 |
| Saanen . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 6                     | —                    | 6                      | 6             | —                                    | —                   | —                                                 | 1                                  | 5                                  |
| Schwarzenburg . . . . .    | Art. 58 u. 59.               | 15                    | —                    | 15                     | 15            | 2                                    | 3                   | —                                                 | —                                  | 10                                 |
| Seftigen . . . . .         | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 5                                  |
| Signau . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 14                    | —                    | 14                     | 14            | —                                    | 2                   | —                                                 | —                                  | 12                                 |
| Niedersimmenthal . . . . . | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 5                                  |
| Obersimmenthal . . . . .   | —                            | —                     | —                    | —                      | —             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | —                                  |
| Thun . . . . .             | Art. 58 u. 59.               | 25                    | —                    | 25                     | 29            | 1                                    | 4                   | 1                                                 | 1                                  | 22                                 |
|                            | Art. 59.                     | 1                     | —                    | 1                      | 1             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
|                            | Total                        | 26                    | —                    | 26                     | 30            | 1                                    | 4                   | 1                                                 | 1                                  | 23                                 |
| Trachselwald . . . . .     | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 5                                  |
|                            | Art. 59.                     | 2                     | —                    | 2                      | 2             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 2                                  |
|                            | Total                        | 7                     | —                    | 7                      | 7             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 7                                  |
| Wangen . . . . .           | Art. 58 u. 59.               | 5                     | —                    | 5                      | 5             | —                                    | —                   | —                                                 | —                                  | 4                                  |
|                            | Art. 59.                     | 2                     | —                    | 2                      | 2             | —                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 1                                  |
|                            | Total                        | 7                     | —                    | 7                      | 7             | 1                                    | 1                   | —                                                 | —                                  | 5                                  |
| Total . . . . .            |                              | 314                   | 1                    | 313                    | 320           | 4                                    | 25                  | 2                                                 | 8                                  | 281                                |

\*) Die Bestrafung der Widerhandlungen gegen Art. 58 u. 59 findet nach der Bestimmung des Art. 78, Ziff. 1, und diejenige gegen Art. 59 nach Art. 78, Ziff. 2, statt.  
Widerhandlungen gegen Art. 60 liegen nicht vor, hingegen 3 sonstige Nebertretungen.

## Bemerkungen zu den Tabellen IV a und b.

Wie aus diesen Tabellen zu entnehmen ist, wurden im Jahre 1875 wegen Widerhandlungen gegen die Branntwein-geze vom 31. Oktober 1869 von den Richterämtern 415 Fälle behandelt; von dieser Zahl Angeklagten wurden 356 zu Buße verurtheilt und 49 freigesprochen; 10 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch unerledigt.

Widerhandlungen lagen vor:

## I. Betreffend die Fäbrifikation:

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1) gegen die Bestimmung des Art. 1 (Art. 72, Ziff. 1)      | 68 Fälle, |
| 2) " " " " 16 (Art. 72, Ziff. 2)                           | 2 "       |
| 3) " " " " § 5 des Gesetz. (Art. 73,<br>Ziff. 1) . . . . . | 5 "       |
|                                                            | 75 Fälle. |

Die gesetzliche Minimalbuße für Widerhandlungen gegen die Art. 1 und 16 der Verordnung vom 7. April 1873 beträgt Fr. 50, diejenige gegen den § 5 des Gesetzes Fr. 20. Die gesprochenen Bußen würden sich somit bei Berechnung der Minimalbuße beziffern auf

## gegen die Bestimmung der Art. 1

und 16 . . . . . 70 Fälle à Fr. 50 Fr. 3500

gegen die Bestimmung des § 5  
des Gesetzes . . . . 5 Fälle à Fr. 20 Fr. 100

Total 75 Fälle Fr. 3600

## II. Betreffend den Handel:

|                                                                  |   |   |   |   |   |       |        |
|------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|---|-------|--------|
| 1) gegen die Bestimmung der Art. 58 und 59<br>(Art. 78, Ziff. 1) | : | . | . | . | . | 249   | Fälle, |
| 2) gegen die Bestimmung des Art. 59 (Art. 78,<br>Ziff. 2)        | : | . | . | . | . | 29    | "      |
| 3) Sonstige Übertretungen                                        | : | . | . | . | . | 3     | "      |
|                                                                  |   |   |   |   |   | <hr/> |        |
|                                                                  |   |   |   |   |   | 281   | Fälle. |

Die gesetzliche Minimalbuße für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 58 u. 59 beträgt Fr. 20, die-

jenige gegen die Bestimmung des Art. 59 Fr. 10. Die gesprochenen Bußen beziffern sich somit bei Berechnung der Minimalbuße:

|                         |                    |          |
|-------------------------|--------------------|----------|
| gegen die Art. 58 u. 59 | 249 Fälle à Fr. 20 | Fr. 4980 |
| " den " 59              | 29 " " 10 "        | 290      |
| Sonstige Nebertretungen | 3 " " 20 "         | 60       |
|                         | Total 281 Fälle    | Fr. 5330 |

Das Total der gesprochenen Bußen, bezüglich der Widerhandlungen gegen die beiden Branntweingesetze, beläuft sich sonach im Minimum auf Fr. 8930.

## VI. Landwirthschaft und Viehzucht.

### A. Ackerbau.

Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern hat auch dieses Jahr darnach gestrebt, die heimische Landwirthschaft zu fördern und das Interesse daran zu heben. Neben den vom Ausschuß der Gesellschaft im Einverständniß mit den Präsidenten der Zweigvereine in den verschiedenen Theilen des Kantons angeordneten fünf Hauptversammlungen veranstaltete der ökonomische Verein von Burgdorf unter der Mitwirkung des Vorstandes der kant. ökonomischen Gesellschaft eine Probe von Heu- und Getreideerntemaschinen, welche zum Zwecke hatte, die bei uns bereits in Verwendung befindlichen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, den Besitzern der sich als die zweckmäigsten, praktischsten erprobten Maschinen Prämiens zu ertheilen und auf diese Weise zur Verbreitung derselben beizutragen.

Der thätige landwirthschaftliche Verein der Amtsbezirke Biel-Nidau hielt im Laufe des Sommers einen Gemüsebaukurs in Madretsch ab. Dieser vom April bis Juli dauernde Lehrkurs wurde besonders von den Frauen und Töchtern der Gegend, im Ganzen von gegen 40 Theilnehmerinnen, besucht.

Nach dem Dekret vom 9. Februar 1850 sind die Rechnungen der ökonomischen Gesellschaft alljährlich der Direktion

des Innern zur Einsicht und Genehmigung mitzutheilen.  
Diejenige vom Berichtjahre weist nun folgende Zahlen auf:

Zusammenzug der Einnahmen.

|                                                   |               |
|---------------------------------------------------|---------------|
| a. Kapitalzinsen . . . . .                        | Fr. 1,075. 55 |
| b. Unterhaltungs- und Abonnementsgelder . . . . . | Fr. 4,642. 64 |
| c. Zuschuß der Regierung . . . . .                | Fr. 1,500. —  |
| d. Verschiedenes . . . . .                        | Fr. 21. 20    |
|                                                   | Fr. 7,239. 39 |

Zusammenzug der Ausgaben.

|                                                               |               |
|---------------------------------------------------------------|---------------|
| a. Passivsaldo der vorigen Rechnung . . . . .                 | Fr. 1,509. 83 |
| b. Lokal und Abwart . . . . .                                 | Fr. 558. 95   |
| c. Bücher und Zeitschriften . . . . .                         | Fr. 205. 72   |
| d. "Bernische Blätter" u. verschiedene Drucksachen . . . . .  | Fr. 4,319. 47 |
| e. Versammlungen und Reisen . . . . .                         | Fr. 345. 65   |
| f. Prämien, Unterstützungen und Beiträge an Vereine . . . . . | Fr. 475. —    |
| g. Abgaben . . . . .                                          | Fr. 42. 50    |
| h. Büreaufosten, Porti und Inserate . . . . .                 | Fr. 368. 69   |
|                                                               | Fr. 7,825. 81 |

Bilanz.

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Die Einnahmen betragen . . . . . | Fr. 7,239. 39 |
| Die Ausgaben . . . . .           | Fr. 7,825. 81 |
| Passiv-Saldo . . . . .           | Fr. 586. 42   |

Der Vermögensetat auf 31. Dezember 1875 weist folgende Zahlen auf:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Zinstragende Kapitalien . . . . . | Fr. 19,700. —  |
| Medaillen . . . . .               | Fr. 521. 94    |
|                                   | Fr. 20,221. 94 |
| Passiv-Saldo . . . . .            | Fr. 586. 42    |
| Summa Vermögen . . . . .          | Fr. 19,635. 52 |

Auf 31. Dezember 1874 betrug das Vermögen „ 18,816. 61  
Dasselbe hat sich im Jahre 1875 vermehrt um „ 818. 91  
Bleibt Vermögen auf 31. Dezbr. 1875 wie oben Fr. 19,635. 52

Die im vorjährigen Bericht ausgesprochene Erwartung, daß nach Neubestellung sowohl des Ausschusses als auch der Redaktion sich das Vereinsorgan künftighin seiner Aufgabe und seines Zweckes besser bewußt sein werde, ist zur Thatsache geworden. Ein freundliches Zusammenwirken dieser kantonalen landwirthschaftlichen Gesellschaft mit den staatlichen Behörden hat im Interesse der Förderung der heimischen Landwirthschaft Platz gegriffen und auch einigermaßen zur Stärkung des Vereins beigetragen.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt zu Ende des Berichtjahres 651, ergibt demnach im Laufe desselben einen Zuwachs von 45. Hiezu kommen noch 179 weitere Abonnenten des Vereinsorgans.

An die vorerwähnte vom gemeinnützg-ökonomischen Verein des Amtsbezirkes Burgdorf in Hindelbank veranstaltete Ausstellung und Probe von Erntemaschinen wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 266 verabfolgt. Bei diesem Unternehmen hatten nicht sowohl die Fabrikanten in den Vordergrund zu treten und sollten prämirt werden, als vielmehr Diejenigen, welche solche Maschinen angeschafft haben. Der Verein glaubte, auf diese Weise wirksamer zur Anschaffung derartiger, die theure Handarbeit großentheils entbehrlich machender Instrumente aufmuntern zu können und täuschte sich in dieser Annahme auch keineswegs. „Der Hauptzweck der Ausstellung, welcher darin bestand, den Landwirthen Einsicht in die Bedeutung landwirthschaftlicher Maschinen zu verschaffen, ist jedenfalls in erfreulichem Maße erreicht worden. Viele Landwirthe haben sich seither entschlossen, von den in Hindelbank gesesehenen Maschinen anzuschaffen.“

Nachdem dem gemeinnützigen und ökonomischen Verein des Oberaargau's an die in Herzogenbuchsee bewerkstelligte oberaargauische Obstausstellung im letzten Jahre ein Beitrag von Fr. 100 zugewendet worden war, wurde einem von Seiten des Vereins neu eingereichten Gesuche um eine fernere Unterstützung des mit einem Passiv-Saldo von 872 Fr. schließenden Unternehmens, das sich in mehr als einer Beziehung eines schönen Erfolges zu erfreuen hatte, dahin entsprochen, daß ein weiterer Beitrag von Fr. 300 gewährt wurde.

An die Kosten des vom Volksverein von Riggisberg an letztem Ort abgehaltenen Baumwärter- und Obstbaukurses, der 12 Arbeitstage dauerte und von 24 Theilnehmern besucht war, wurden Fr. 130 gesprochen. Die Schlussprüfung war sehr befriedigend; jeder Zuhörer und Zuschauer konnte sich überzeugen, daß die jungen Leute unter dem tüchtigen Kursleiter, Hrn. Lehrer Faisli von Wangen, eine gute Schule in der Baumpflege während der kurzen Zeit des Lehrkurses genossen und sich schöne Kenntnisse erworben hatten.

Samenausstellungen mit Samenmärkten verbunden veranstalteten folgende drei Vereine:

| S e r e i n.                                                                        | Samenmarkt=Ort. | Zahl<br>der<br>Aus=steller. | Sorti=menta.<br>aus=gestellt. | Zum Verkaufe<br>ange=boten. | Prä=niert=Summe. | Staats=beitrag. |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|------------------|-----------------|
| Landwirthschaftl. gemeinnützige<br>Gesellschaft des Untbezirkes<br>Laupen . . . . . | Laupen          | 25                          | 57                            | 45                          | 373              | 345             |
| Gemeinnützige Berggesellschaft<br>von Wäterschwend . . . . .                        | Miedtwyl        | 17                          | 35                            | 63                          | 133              | 180             |
| Defonomischer und gemein-<br>nütziger Verein des Ober-<br>aargau's . . . . .        | Langenthal      | ?                           | ?                             | 86                          | 265              | 210             |
|                                                                                     |                 |                             |                               |                             | 151              | 80              |
|                                                                                     |                 |                             |                               |                             | 470              |                 |

Die Preisgerichte gaben über alle Samenmärkte ein günstiges Urtheil ab. Die ausgestellten Fruchtsorten hätten im Allgemeinen befriedigt und seien insgesamt ziemlich rein in der Art und frei von Unkraut samen gewesen. Die Nachfrage nach Saatgetreide war eine belebte, was dann auch zur Folge hatte, daß die auf dem Samenmarkt aufgestellte Frucht schon in den ersten Tagen vergriffen war und zwar zu günstigen Preisen, so daß die zum Verkauf angebotene nachgeliefert werden mußte, die ebenfalls bald abgesetzt werden konnte.

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter solcher Samenmärkte und in Anerkennung der Nützlichkeit derselben hat die Direktion den landwirthschaftlichen Vereinen Kenntniß gegeben, daß sie auch ferner geneigt sei, diesen auf freiwilligen Leistungen der Vereine beruhenden Unternehmungen Staatsbeiträge zu Prämienzwecken zuzuwenden, nur habe dies in Zukunft, in Regelung der daherigen Subventionen, nach bestimmten, vom Großen Rath festgesetzten Grundsätzen zu geschehen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1) Die Staatsbeiträge zur Unterstützung der Samenausstellungen dürfen in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Prämienausgaben betragen.

2) Das auszugebende bezügliche Programm ist der Direktion des Innern jeweilen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3) Nach der Ausstellung ist der Direktion ein eingehender Bericht über den Verlauf und das Ergebniß des Unternehmens einzureichen, sowie ihr auch eine genaue Rechnung über die Einnahmen und die Kosten desselben zur Einsicht einzufinden ist, woraufhin erst der daherige Staatsbeitrag bestimmt und auch ausgerichtet wird.

Auf ein Gesuch des gemeinnützigen landwirthschaftlichen Vereins von Frutigen, den Staatsbeitrag für die Tuch- und Schafzeichnung nachträglich zu bewilligen, konnte nicht eingetreten werden, da die Staatswirtschaftskommission beschlossen hatte, es sei in Zukunft für die Ausstellung von Frutigtuch kein Beitrag mehr auszusezzen. Be treffend die Frage, ob der für Aufbesserung der Prämien an der Schafzeichnung dem genannten Verein alljährlich zugesicherte Staatsbeitrag von Fr. 200 noch ferner auszurichten

sei, d. h. ob der Nutzen einer solchen Ausstellung mit den in dieser Richtung vom Staate gebrachten Opfern im richtigen Verhältniß stehe, wurde ein Gutachten von der Kommission für Viehzucht eingeholt, welches bejahend ausgefallen ist.

Im Frühling des Berichtjahres fiedelte die Milchversuchstation von Thun nach Lausanne über. Infolge dessen wurde derselben die bisherige Staatsunterstützung entzogen, indem der Regierungsrath dafür hielt, daß die bezügliche Summe besser für die Abhaltung von theoretisch-praktischen Kursen über Milchwirthschaft und Käserei im Kanton verwendet werde.

Es fanden denn auch zwei solche Käsereikurse statt. Der erste kam auf Anregung des Herrn Regierungsstatthalters von Saanen am Gstaad zu Stande. Derselbe dauerte sechs Tage unter der bewährten Leitung des Herrn Direktor Schatzmann und wurde von 51 Theilnehmern mit Eifer und Aufmerksamkeit verfolgt. An den im Ganzen sich auf Fr. 290 belaufenden Kosten beteiligte sich der Staat mit einem Beitrag von Fr. 150.

Ein zweiter Käsereikurs kam auf die Initiative der hierseitigen Direktion in Châtelat im Amtsbezirk Münster zu Stande, der gleichfalls von Herrn Schatzmann unter Mithilfe seines Assistenten geleitet wurde. Derselbe wurde von 16 Personen meist ganz regelmäßig besucht und fiel verhältnismäßig ganz befriedigend aus. Bei der Verschiedenheit der Sprachen mußte der Unterricht in französischer und deutscher Sprache ertheilt werden, was sich parallel zu den gleichen Stunden thun ließ, da der Gehülfe des Direktors sich jeweilen mit einer Abtheilung beschäftigte. Wegen der Verschiedenheit des Gewerbes (Käser, Landwirthe) mußte ferner der sechs Tage währende Unterricht so eingerichtet werden, daß beiden Berufsarten dasjenige, was ihnen am nützlichsten sein konnte, mitgetheilt wurde.

Zur praktischen Anleitung wurde die Käserei zu Châtelat benutzt, die den Theilnehmern offen stand, jedoch zu wenig Milch hatte, um einen Begriff von größerer Fabrikation zu geben. Die Bereitung des Bellelay-Käses wurde in Les Veaux bei Hrn. Christian Gerber gezeigt. Nebenbei wurden mehrere Übungen im Prüfen der Milch vorgenommen.

Die Theilnehmer des Kurses folgten mit Interesse allen Arbeiten, einzelne von ihnen mit besonderem Fleiße, und es ist zu hoffen, daß sie die gewonnenen Belehrungen, namentlich was die praktische Verbesserung des Gewerbes und die Verminderung der Betriebskosten betrifft, benutzen werden. Mehreren fehlte die nöthige Uebung im Rechnen, daher man sich in der Buchhaltung auf das Allernothwendigste beschränken mußte.

Was die Milchwirthschaft anbetrifft, so ist die Kleinkäferei auf den einzelnen Höfen ganz gerechtfertigt, sobald sich deren Besitzer oder Pächter mit Bellelay-Käsefabrikation befassen, die sie sehr gut verstehen. Bei der Fabrikation von Rundkäsen nach Emmenthalerform wäre hingegen eine Vereinigung mehrerer Höfe oder naheliegender Dörfer sehr zu empfehlen, da bei dem Kleinbetriebe viel an Zeit, Arbeit und Holz verschwendet wird. Man wird wohl kaum anderswo, als zu Bellelay, finden, daß im gleichen Hause von den drei gemeinschaftlich zusammenwohnenden Pächtern jeder seinen eigenen Rundkäse fabrizirt. Unter einem Dache drei Käfereien!

Die übrigens sehr verschiedenen eingerichteten Käfereiegebäude haben durchgehends den Nebelstand, daß in den Lokalitäten zum Aufbewahren der Käse keine Heizeinrichtungen bestehen, was doch für so hochgelegene Gegenden unumgänglich nothwendig wäre.

Es ist nur zu bedauern, daß der Kurs von Landwirthen und Käfern namentlich vom katholischen Theil des Jura nicht stärker besucht war; immerhin ist anzunehmen, daß die hierauf verwendete staatliche Unterstützung von Fr. 370 eine wohl angewendete gewesen sei.

Unser Käsehandel verkehrt mit allen Ländern der Erde und verspürt daher auch die Wehen Aller. Zudem leidet er nun auch noch mehr als bisher an der gegenseitig jeder soliden Berechnung entbehrenden Ueberbietung der Milchkäufer unseres eigenen Vaterlandes. Das von den Gesellschaften angenommene System des Milchverkaufens, statt des Käses auf eigene Rechnung, hat sich in den letzten Jahren immer schädlicher erwiesen für unsere Käsefabrikation und den Käsehandel. Die meisten Milchkäufer, vordem vielleicht ein Jahr oder zwei als Hüttenknechte angestellt, sind in keiner Weise ihrer Stellung

und der Größe des Unternehmens gewachsen; die Werthsumme der Waare, die ihnen anvertraut wird, ist viel zu groß — die Unbesonnenheit, mit welcher sie im Einkauf wie im Verkauf verfahren, beweist dies am besten. In keinem andern kaufmännischen Geschäftszweig werden Leuten mit so geringer Geschäftsbildung und finanziellen Mitteln so viele Tausende von Franken zum Handeln anvertraut wie in der Milchfäuferei; die Folgen dieser übertriebenen Spekulation fallen dann auf den Käsehandel zurück.

Im Anschluß an den im Herbst des Berichtjahres in Colmar im Elsaß zusammenkommenden Kongreß des deutschen Weinbauvereins fand eine internationale Ausstellung von allen beim Weinbau und der Kellerwirthschaft (Weinbehandlung) in Anwendung kommenden Geräthen, sowie der Weinbau-Lehrmittel statt. Es wurde die Geneigtheit ausgesprochen, zum Zwecke des Besuches dieser Ausstellung Fr. 300 auszusezzen, welcher Betrag unter einige strebsame, sachkundige Rebmänner, die sich unter Leitung eines Fachkundigen nach Colmar begeben würden, zu vertheilen wäre. Auf erfolgte öffentliche Einladung zur Anmeldung wurden aus der Zahl der Bewerber vier zu Delegirten gewählt. Ueber das Ergebniß des Besuchs der Ausstellung, die ein großes Interesse bot, wird auf den im Druck verbreiteten Bericht verwiesen. Es war hauptsächlich die Traubenausstellung, welche anregend und ermunternd wirkte, im Weinbau nicht stehen zu bleiben, sondern unablässig vorwärts zu streben, unserm Rebsatz mehr Aufmerksamkeit zu schenken und in quantitativer und qualitativer Beziehung schlechte Traubensorten gegen solche edler Natur zu tauschen.

Glücklicherweise blieben die Weinberge unseres Kantons auch im Berichtsjahr von der Krankheit der sogenannten Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) verschont. Ein diesbezügliches Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern, wonach es nunmehr eine durch verschiedene Erfahrungen außer Zweifel gesetzte Thatsache ist, daß englische und amerikanische Reben zur Einführung und Verbreitung der Reblaus beitragen, fand seine amtliche Veröffentlichung.

Hingegen zeigte sich ein neuer, seit Menschengedenken unbekannter Feind, nämlich die *Wanderheuschrecke*, welche bei Vinelz und Lüscherz in Schwärmen auftrat und dort als gefräßiges Insekt mehrere Pflanzungen (Weizen,

Mais, Hafer) heimsuchte und gänzlich vernichtete. In Folge Untersuchung an Ort und Stelle von Seiten der Herren Experten, Professoren Fischer und Neby, ergab sich, daß diese lokalen Heuschreckenschwärme nicht eingewanderte Heuschrecken sind, sondern daß der für die Bruteier dieser Insekten besonders günstige bloßgelegte trockene Sandboden des Seestrandes nebst dem warmen und trockenen Spätjahr die einzigen Ursachen der ungewöhnlichen Vermehrung dieser Heuschrecken sind. Da nun diese Umstände nur selten zusammentreffen, so erscheint die vielfach befürchtete Gefahr einer ständigen Landplage durch die Wanderheuschrecken für die Zukunft glücklicherweise nur gering.

Nichtsdestoweniger ertheilten die Sachverständigen den Rath, daß Nebel mit allen verfügbaren Mitteln sofort möglichst einzudämmen und die mechanische Zerstörung der massenhaft aufgetretenen Thiere mit vollster Energie zu betreiben. Die versuchte Anwendung mehrerer Vertilgungsweisen war entweder von nur geringem Erfolg oder mißlang gänzlich. Am besten hat sich noch das Einsammeln, ähnlich wie das Auflesen der Maikäfer, bewährt; getötet wurden die Thiere vermittelst heißem Wasser.

Mit Vergnügen geschieht hiebei des Umstandes Erwähnung, daß, als die vorhandenen Arbeitskräfte der Ortschaft Vinelz zum Zweck der Ausrottung der Heuschrecken nicht ausreichend erschienen und das Regierungsstatthalteramt Erlach, freilich weil im Interesse der ganzen Umgegend liegend, sich an sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks mit der Einladung wandte, in freundnachbarlicher Weise bei der Vertilgung des gemeingefährlichen Insektes mitzuwirken, denn auch wirklich fast aus allen Gemeinden mehr oder weniger zahlreiche Hülfe in Vinelz sich einfand.

Die Experten machen in ihrem Bericht schließlich darauf aufmerksam, daß, nachdem einmal die dießjährige Erfahrung gelehrt habe, welch günstige Bedingungen der Strandboden zunächst bei Vinelz, dann aber voraussichtlich auch an andern Stellen des Bielersee's für die Entwicklung dieser Insekten darbiete, eine sorgfältige Überwachung desselben wenigstens für das nächste Jahr angezeigt sein dürfte, um einer Wiederholung der Gefahr, sofern sie überhaupt vorhanden sein sollte, möglichst frühzeitig entgegentreten zu können.

Dem Regierungsstatthalteramt wurde ein Kredit bis auf Fr. 300 eröffnet, um aus diesem Beitrag das Nothwendigste der zur Vertilgung der Heuschrecken hervorgerufenen Maßnahmen zu bestreiten.

Der Kanton Bern besitzt an Weinbergen gegen 2300 Fucharten in einem Grundsteuerschätzungsverthe von über 8 Millionen Franken. Diese Kultur lieferte z. B. im Jahr 1874 einen durchschnittlichen Ertrag an Wein per Fucharte von 19 Saum und einen Gesamtertrag von 44,600 Saum. Der Werth desselben, den Saum im Durchschnitt zu 45 Fr. berechnet, beläuft sich im Ganzen auf die Summe von bei läufig 2 Millionen Franken.\*)

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Zweiges der bernischen Landeskonomie hatte sich die Direktion des Innern vor vier Jahren veranlaßt gesehen, den Zustand der Weinberge in Bezug auf Boden, Klima, Lage, die gebräuchliche Bebauungsweise, das Ergebniß von Einführungsversuchen neuer Rebsorten u. s. w. durch eine Expertenkommision untersuchen zu lassen, die sich über die Art und Weise aussprechen hatte, wie und in welchen Beziehungen Verbesserungen in der Bewirthschaftung der Rebberge erzielt werden könnten.

Die Direktion hielt es nun für zweckmäßig, im Berichtsjahr die Inspektionen über den Stand der Weinberge zu wiederholen, um zu untersuchen und zu berichten, ob und in welchem Maße den im Bericht von 1872 aufgedeckten Mängeln und Nebelständen seither Rechnung getragen worden sei und welche Fortschritte und Verbesserungen im Gebiet des heimischen Weinbaues überhaupt zu verzeichnen sind.

Die zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission, der ihre Aufgabe nach allen Richtungen hin präzisirt wurde, bestund aus den Herren Cunier-Grether, Rebbesitzer in Neuenstadt, und alt-Gerichtspräsident G. Engel in Twann, welche ihre Inspektionsreise Ende August begann und sämtliche Wein gegenden des Kantons ihrer Untersuchung unterzog. Neben das Ergebniß der neuerdings gewonnenen Beobachtungen und Erfahrungen hat sie einen einläßlichen, interessanten und lehrrenden Bericht abgestattet, der in deutscher und französischer Sprache gedruckt und in den Weinbauenden Gegenden verbreitet werden wird. (durchaus offiziell ist es hier nicht möglich, da es sich um einen handschriftlichen Bericht handelt.) Vgl. „Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern“. Jahrgang VIII u. IX.

Wenn die Kommission auch Mancherlei in Beziehung auf gewohnheitsmässigen Schlendrian, Unkenntniß, Gleichgültigkeit und Vernachlässigung im Weinbau zu beklagen hat, wozu vielerorts die Entmuthigung beigetragen haben mag, die infolge der durch die Ungunst der Witterung verursachten mehrjährig sehr geringen Erträge entstand, so konnte dieselbe anderseits doch von mannigfachen wesentlichen Verbesserungen in der Kultur überhaupt berichten.

Die gegenwärtigen Fortschritte bestehen in der Ausrottung der alten oder schlechten Rebstöcke und deren Neubepflanzung mittelst Blindholz (Gerten) oder Würzlingen (Wurzelsetzlingen), oder der Verjüngung durch „Vergruben“. Ferner vermehrt sich die Zahl der in regelmässigen Reihen angelegten Rebberge; die Stützmauern der Terrassen sind meistentheils gut unterhalten.

Die hauptsächlichsten Vorschläge der Weinbaukommission gipfeln in einer bessern Auswahl der Traubensorten, in der Empfehlung zur Anlage von Rebschulen oder Musterreben, in welchen praktisch vergleichende Versuche mit fremden vorzüglichen Sorten zu machen wären; im Einüben der bessern Methoden des Schnittes u. s. w., indem man eine Lehrzeit im Kanton Waadt durchmachen würde; in der Bildung von regen Weinbaugesellschaften u. dgl.

Ueber den Gesammitertrag der Landwirthschaft wird im „Fahrbuch“ berichtet.

In das Berichtsjahr fällt auch die Genehmigung des Großen Rathes zur Erstellung eines Neubaues für das physikalische Institut mit meteorologischem und tellurischem Observatorium auf dem Hügel der Sternwarte auf der Großen Schanze.

Wie die früheren Jahre wurde auch im Berichtsjahre dem eingeführten Institut der landwirthschaftlichen Wandler-Lehr-Vorträge, dessen Nutzen auf dem Gebiete der Landwirthschaft immer mehr anerkannt wird, die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Die Referenten hatten neuerdings ihre Beteiligung zur Abhaltung von Vorträgen zugesagt. Diese Letztern haben überall bei den Vereinen und in den landwirthschaftlichen Volkskreisen die günstigste Aufnahme gefunden; man ist dankbar für die gebotene Einrichtung und benutzt dieselbe als eine überaus zweckmässige und nützliche, gerne

und erscheint in der Regel zahlreich in den Versammlungen. Unseres Erachtens wird aber noch viel zu wenig häufig von dem Institut Gebrauch gemacht. Durch die Vorträge mit den ertheilten Fingerzeichen und die sich daran knüpfende Diskussion wird nicht nur der Gesichtskreis der Zuhörer erweitert und neue Anschauung erlangt, sondern es werden auch eine Menge Anregungen ausgehen, die früher oder später als praktische Verwerthung des Angehörten sicher ihre Früchte bringen werden.

Die Zahl der im Berichtjahre abgehaltenen und zur Kenntniß der Direktion gelangten Wanderlehrvorträge beträgt 50. Dieselben wurden von je 30 bis 200, im Durchschnitt von 85 Personen besucht.

Auf das Gesuch der ökonomischen Gesellschaft, dahin gehend: „Es möchten in Anbetracht, daß das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer einem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Nutzen durch Förderung der Landwirtschaft bringe, die Bemühungen der Wanderlehrer in entsprechender Weise entschädigt werden,“ konnte schon mit Rücksicht auf den beschränkten Kredit nicht eingetreten werden. Die Direktion glaubt übrigens, daß wenn der Staat die Organisation des Instituts, sowie die Reiseauslagen und Kosten des Unterhalts der Wanderlehrer, die im Berichtjahre auf Fr. 594. 45 sich beliefen, übernehme, er das Seinige hinreichend gethan habe und das Uebrige dann dem Gutfinden der Vereine und der betheiligten Personen zu überlassen sei. Wenn in der That einzelne Wanderlehrer sehr oft in Anspruch genommen werden, und ein solcher Vortrag, wenn er seinen Zweck erreichen soll, einer guten Vorbereitung bedarf, so ist es dann Sache der betreffenden Vereine, ob sie ihrerseits eine billige Honorirung des Vortragenden eintreten lassen wollen.

### B. Landwirthschaftliche Schule Nütti.

Die spezielle Aufsichtsbehörde hat im Berichtjahre keinen Personalwechsel erlitten. Unter den Geschäften, welche von der Aufsichtskommission behandelt wurden, erwähnen wir:

- 1) Die Begutachtung und Genehmigung der Errstellung eines auf 3500 Fr. devizirten Wagenschuppens, an welchen die Baudirektion einen Beitrag von 2000 Fr. leistet.

2) Berathung über die Zuleitung der neu angekauften Brunnquelle, deren Ausführung der Anstalt übertragen wurde.

3) Beschlüß der Abhaltung eines Central-Bannwarten-kurses.

4) Begutachtung und Empfehlung eines Projektes über Erstellung von Lehrerwohnungen auf dem Anstaltsgute, das vom Regierungsrathe die Genehmigung erhielt.

Die Schule betreffend, so ist der Lehrer der Chemie und Physik und Dirigent der chemischen Versuchstation, Herr Dr. Rössel, welcher an das Technikum in Winterthur gewählt wurde, durch Herrn Trechsel von Bern, früher Assistent an der Schule für industrielle Chemie in Mühlhausen, ersetzt worden. Der Unterricht wird im Ganzen von neun Lehrern ertheilt, deren Lehrthätigkeit sich auch außer die Anstalt durch Abhaltung von landwirthschaftlichen Wanderlehrvorträgen erstreckt. Das Resultat der Jahresprüfungen war nach dem Urtheil der Aufsichtsbehörde ein befriedigendes. Die 18 Zöglinge der oberen Klasse, die einen vollständigen zweijährigen Kurs absolviert hatten, wurden mit geringen Ausnahmen mit guten Zeugnissen über Betragen und Leistungen entlassen. Im Allgemeinen wird den Schülern über ihr Verhalten im Laufe des ganzen Jahres ein gutes Zeugniß ertheilt.

Der Besuch auf Schluß des Jahres war folgender:

|              |    |
|--------------|----|
| Obere Klasse | 23 |
| Untere "     | 31 |
| Vorkurs      | 2  |

Zusammen 56 Zöglinge,

von welchen 23 auf andere Kantone und 3 auf das Ausland kommen.

Das Gesamptergebniß der Landwirthschaft der Anstalt war im Berichtjahre unter mittelmäfig, besonders steht die Getreideernte nach Qualität und Quantität im Stroh- und Körnerertrag der vorjährigen weit nach. Besser stellte sich im Allgemeinen die Ernte der Wurzel- und Knollengewächse. Den größten Ertrag unter den Kulturgewächsen zeigten die Futterpflanzen. Der Rohertrag der Feldfrüchte mit Inbegriff des Futters beziffert sich annähernd auf Fr. 41,000 (1874: Fr. 43,000).

Befriedigender als die Resultate des Pflanzenbaues waren im Allgemeinen diejenigen der Viehzucht. Der Viehstand war auf Ende des Jahres folgender:

|                                           |    |        |
|-------------------------------------------|----|--------|
| Rühe und trächtige Rinder . . . . .       | 35 | Stück, |
| ein- bis zweijährige Rinder . . . . .     | 12 | "      |
| Zuchttiere verschiedenen Alters . . . . . | 5  | "      |
| Zugochsen . . . . .                       | 4  | "      |
| Pferde . . . . .                          | 7  | "      |
| Schweine . . . . .                        | 36 | "      |

Gesamtviehstand 99 Stück

im Werthe (laut Inventar) von Fr. 28,565.

Von das ganze Jahr hindurch gehaltenen 25 Milchkühen wurden, auf das ganze Jahr berechnet, je 4524 im Minimum bis 8496 Pfund gemolken oder im Durchschnitt per Kuh 6220 Pfund, was per Tag  $12\frac{1}{2}$  bis  $23\frac{1}{4}$  Pfund ausmacht oder durchschnittlich 17 Pfund =  $5\frac{2}{3}$  Maß — ein sehr günstiges und zufriedenstellendes Ergebniß.

In der Gerätheversuchstation war der Verkehr ein verhältnismäßig lebhafter und erfreulicher. Es beziffern sich der Eingang auf 117, der Ausgang auf 80 verschiedene Maschinen und Geräthe, worunter allein 45 Futtertschneidemaschinen. Die Zahl der Käufer beträgt 64, von welchen auf den Kanton Bern 50 fallen.

Die Baumschule lieferte ungefähr 200 hoch- und zwergstämmlige Obstbäume zum Verkauf und etwa 50 zur Selbstanpflanzung. In den letzten fünf Jahren sind im Ganzen 3300 Obstbäume und außerdem noch etwa 2000 Edelreiser verkauft worden, was einem Werthe von mehr als 3500 Fr. entspricht.

Im Gemüseversuchsgarten sind mehr als 30 verschiedene Gemüsearten in etwa 50 Sorten kultivirt worden.

Unter die Kontrolle der chemischen Versuchstation Rütti haben sich nachstehende Düngerfabriken gestellt:

- 1) Die Bassler Guanofabrik.
- 2) Die fabrique d'engrais chimiques in Freiburg.
- 3) Die Fabrik Lanz und Cie. in Mannheim.
- 4) Die Leim- und Düngerfabrik in Oberhausen (Thurgau).
- 5) Die Berner Düngerfabrik.

Die vorgenommenen Analysen der Produkte dieser Düngerfabriken haben in Bezug auf deren Gehalt und Preis durchaus befriedigende Resultate ergeben, und es sind daher die genannten Fabriken zu empfehlen.

Über die Kosten der Anstalt gibt folgender gedrängter Rechnungsauszug Auskunft:

Ginnahmen.

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Kostgelder . . . . | Fr. 17,062. 50 |
| Arbeit . . . .     | " 5,023. —     |
| Kulturen . . . .   | " 20,564. 47   |
| Summa              | Fr. 42,649. 97 |

Ausgaben.

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Verwaltung . . . .                    | Fr. 6,615. 96  |
| Unterricht . . . .                    | " 14,534. 42   |
| Verpflegung . . . .                   | " 25,058. 41   |
| Viehstand . . . .                     | " 2,159. 56    |
| Verschied. Wirtschaftszweige . . . .  | " 10,585. 76   |
| Kosten der Inventarvermehrung . . . . | " 6,796. 13    |
| Summa Ausgaben                        | Fr. 65,750. 24 |
| Ginnahmen                             | " 42,649. 97   |

Reine Kosten der Anstalt Fr. 23,100. 27

Zm Uebrigen verweisen wir auf den gedruckten Anstaltsbericht, der den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden wird.

C. Viehzucht.

In das Berichtjahr fällt die Neuwahl der Kommission für Pferde- und Rindviehzucht, und es wurden die bisherigen fünf Mitglieder für eine neue Amts dauer von vier Jahren bestätigt.

Die Ergebnisse der Pferde- und Rindviehschauen betreffend entheben wir den im Druck veröffentlichten Berichten der obgenannten Kommission die nachstehenden summarischen Angaben:

a. Pferdeschauen. Ausgestellt wurden 119 Hengste, 34 Hengstfohlen und 177 Zuchttutten. Davon wurden prämiert

93 Zuchthengste, 12 Hengstfohlen und 93 Zuchtstuten. Zur öffentlichen Zucht wurden, ohne prämirt zu werden, 7 Hengste anerkannt und gezeichnet. Die Gesammtsumme der zuerkannten Prämien betrug Fr. 16,110.

Die speziellen Schau- und Reisekosten beliefen sich auf Fr. 1192.

Das Resultat der Pferdeschauen konstatirt einen ersichtlichen Fortschritt im Pferdezuchtwesen überhaupt.

b. Rindviehzuchen. Aufgeführt wurden 750 Stiere und Stierfälber und 906 Kühe und Kinder. Prämirt wurden 264 Zuchttiere und Stierfälber und 565 Kühe und Kinder; anerkannt 57 Zuchttiere und 252 Stierfälber. Die Gesammtsumme der Prämien belief sich auf Fr. 20,215.

Die besondern Schau- und Reisekosten betrugen Fr. 1893.

Über das Gesamtergebnis spricht sich die Kommission für Viehzucht in ihrem Spezialbericht nicht aus.

Unstreitig ist die Rindviehzucht in volks-, land- und hauswirthschaftlicher Beziehung weitaus das wichtigste Züchtungsgebiet. In unserm Kanton hat der Gesamtviehstand einen Werth von 70 bis 80 Millionen Franken, wovon das in dem Pferdestand liegende Kapital nur etwa den fünften Theil des Wertes vom Rindvieh repräsentirt. Bei einer Zahl von über 200,000 Stück Rindvieh zählen wir kaum 30,000 Thiere des Pferdegeschlechts, also nur einen Siebentel. Die Pferdezucht steht also mit Rücksicht sowohl auf Zahl als Werth des Bestandes gegenüber der Rindviehzucht und Rindviehhaltung erheblich zurück.

Diese Erwägungen, daß die Rindviehzucht und ihre Bedeutung seit einiger Zeit stetig und bedeutend zugenommen hat und noch zunehmen wird, was hingegen von der Pferdezucht nicht in gleichem Maße gesagt werden kann, und gestützt darauf, daß nach dem Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht die Vertheilung der jährlich budgetirten Prämiensumme von Fr. 40,000 auf die Pferde- und Rindviehzucht mit Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse stattzufinden hat, veranlaßte die Direktion, der Kommission für Viehzucht die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob es nicht angezeigt erscheine, in Zukunft eine andere Vertheilung des Kredites für Pferde- und Rindviehzucht vorzunehmen und zwar in

dem Sinne einer Vermehrung der Prämiensumme für Rindviehzucht und einer Verminderung derselben für Pferdezucht. Man halte dafür, es liege im Interesse unserer Volkswirtschaft, daß die Rindviehzucht gegenüber der Pferdezucht stärker als bisher berücksichtigt und für Prämierung derselben mehr gethan werde und zwar auf Kosten der Prämiensumme für Pferde.

Die Kommission unterzog die ihr vorgelegte Frage einer einlässlichen Prüfung und gelangte in ihrem Bericht zum Schluß, daß sie es zwar immerhin für das zweckmäßigste halte, die zur Verfügung gestellte Prämiensumme alljährlich je nach Bedürfniß auf die Pferde- und Rindviehzucht zu repartiren; sie könne aber auch, in Uebereinstimmung mit der gemachten Anregung, sich damit einverstanden erklären, daß die Summe für Veredlung der Rindviehzucht grundsätzlich auf  $\frac{3}{5}$  erhöht und diejenige für Pferdezucht auf  $\frac{2}{5}$  bestimmt werde.

Der Rest des bezüglichen Kredites von Fr. 40,000 und die etwa Fr. 700 betragenden Rückerstattungen an Prämien werden folgendermaßen verwendet:

1) Kosten der alljährlich abzuhandelnden Hufschmiedekurse, die im Durchschnitt auf Fr. 400 und mit Inbegriff der Anschaffungen von neuen Werkzeugen für die Hufschmiedeanstalt bis auf Fr. 1000 sich belaufen.

2) Schau- und Reisekosten bei Abhaltung der 10 Pferdeschauen nebst allfälligen Sitzungsgeldern der Kommission zirka Fr. 1300.

3) Schau- und Reisekosten bei den 17 Rindviehschauen, mit Beziehung des jeweiligen Maulinspektors zur Bestimmung der Alterszähne jedes Thieres Fr. 2100.

4) Druckkosten und Papier sc. zirka Fr. 900.

5) Anteil Besoldung des Sekretariats der Kommission zirka Fr. 900.

**H u f s c h m i e d e.** Nach den zwei abgehaltenen theoretischen und praktischen Lehrkursen während des Winters 1874/75 und im Frühjahr 1875 wurden auf genügend bestandene Prüfung hin an 34 Schmiede Patente zum Hufbeschlag ertheilt. Zwei Schmiede wurden unter Vorbehalt der Nachholung praktischer Uebung patentirt. Ein Schmied wurde ungenügender Kenntnisse wegen gänzlich zurückgewiesen.

## VII. Statistik.

Das statistische Bureau hat seit Oktober 1875 einen zweiten Angestellten, so daß dasselbe nun aus einem Vorsteher und zwei Angestellten besteht.

Statistisches Jahrbuch. Ende Februar sind die namentlich durch die Arbeiten für die schweizerische Schulstatistik verspäteten Jahrgänge VI und VII in einem Bande von 45 Bogen erschienen. Das Bureau war noch bis im Februar mit der Drucklegung, Korrektur &c. beschäftigt. Die übrige Zeit wurde hauptsächlich auf die Sammlung und Verarbeitung des Materials für die folgenden Jahrgänge VIII und IX pro 1873 und 1874 verwendet.

Das Manuscript (Mitte November ziemlich druckfertig) konnte Anfangs Dezember 1875, zirka 70 Bogen stark, in Druck gegeben werden. Dasselbe ist vorher auf Einladung der Direktion von den Herren Grossrathsspräsident Rarrer und Herrn Dr. Kummer einer Durchsicht unterworfen worden. Neben den Druck wurde eine Konkurrenz eröffnet, infolge welcher das Jahrbuch zu einem im Verhältniß zur bedeutenden Schwierigkeit des Druckes billigen Preise erscheinen kann. Mit diesem Band wird nun die Reihe der Jahrgänge 1865/66 bis 1874 vollendet und die s. Z. vorzüglich durch die Schulstatistik entstandene Verspätung des Erscheinens nachgeholt sein.

Der Nutzen des Jahrbuches würde offenbar bedeutend größer sein, wenn es möglich würde, dasselbe bei Behandlung des Verwaltungsberichtes dem Großen Rath vorzulegen. Dadurch könnten auch alle Tabellen und weiteren Zahlenangaben im Verwaltungsbericht weggelassen werden, wodurch nicht unbedeutende Druckkosten erspart würden. Eine Hauptschwierigkeit, dieses Ziel zu erreichen, liegt in der Beförderung des Druckes. Das Manuscript des Jahrbuches lag bei allen 9 Jahrgängen schon vor der Behandlung des Staats-Verwaltungsberichtes durch den Großen Rath vor (für Jahrgang VI und VII Ende August 1874, für den VIII. und IX. Jahrgang im November 1875); allein der Druck verzögert das Erscheinen immer um mehrere Monate.

An größeren Arbeiten, welche in diesem Jahr zum Abschluß gelangten, ist zu erwähnen die Statistik der Gelts-

tage von 1848 bis 1874, die Statistik der Lebensmittelpreise  
wochenweise von 1845 bis 1874, die Statistik der Legate &c.

Neue statistische Aufnahmen wurden angebahnt:

1) Statistik des Kirchenwesens; liegt vor dem Synodal-  
rath.

2) Statistik der Preise in den größern Ortschaften und  
industriellen Centren des Kantons. Kommt pro 1876 zur  
Aufführung.

3) Statistik der Versicherungsgesellschaften.

4) Die Statistik der außergewöhnlichen Todesfälle wurde  
infolge des neuen Civilstandsgesetzes ganz umgeschaffen.

5) Im ~~A~~hang dazu wurde eine Statistik der Fälle von  
Körperbeschädigungen durch äußere Gewalteinwirkung an-  
gebahnt.

6) Statistik der Arretirungen, Anzeigen und der Dienst-  
leistungen des Landjägerkorps. Das Entgegenkommen der  
Tit. Justizdirektion und des Landjägerkommandos ermöglichte  
die Anbahnung einer vollständigern und genaueren Statistik.

7) Eine projektierte, von der Gemeindedirektion unter-  
stützte Statistik der ökonomischen Verhältnisse der Burger-  
gemeinden wurde vom Regierungsrath für einstweilen ab-  
gelehnt.

8) Grundbesitz- und landwirthschaftliche Statistik. Der  
Mangel einer solchen ist in verschiedenen Richtungen fühlbar.  
Die Revision der Grundsteuerschätzungen bot Gelegenheit, eine  
solche anzubahnen.

Der vom Herrn Finanzdirektor gestellte und vom Präsi-  
dентen der betreffenden Kommission unterstützte Antrag, die  
Regierung sei zu ermächtigen, bei Anlaß der Neuschätzung  
weitere statistische Erhebungen zu veranstalten, wurde vom  
Großen Rathe angenommen.

Über die wirkliche Durchführung einer Grundbesitz- und  
landwirthschaftlichen Statistik wird der Regierungsrath zu  
entscheiden haben.

9) Die sich vermehrende Gefahr des Hagelschlags und  
die bedeutenden Schäden im Berichtjahre veranlaßten den  
Antrag, die seit 1871 aufgehobenen Schätzungen wieder auf-  
zunehmen und eine besondere Hagelstatistik einzuführen. Auf  
den Antrag der Direktion des Innern erließ der Regierungsrath  
eine bezügliche Verordnung vom 21. Juli 1875.

Besondere Arbeiten zu administrativen Zwecken wurden verschiedene gemacht, wovon zu erwähnen ist: Die Untersuchung der Zivilstandeskreise in Bezug auf Arbeitslast und Gebührenverhältnisse, Mitberathung der Instruktion betreffend Civilstand, Bericht betreffend Hagelschaden, Statistik der Täufer, Bericht betreffend ein Reglement für das statistische Bureau und Bericht über die Verhältnisse des statistischen Jahrbuches, Statistik der Irrenversorgung, endlich Berechnungen betreffend das Brandversicherungswesen; für die Erziehungsdirektion eine fernere Untersuchung der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer der einzelnen Gemeinden als Anhang zum statistischen Bericht vom 24. November 1874 über die Primarlehrerbesoldungen der Kantone; ferner eine vergleichende Darstellung der ökonomischen Schulverhältnisse des katholischen Jura und des alten Kantons zur Motivirung eines außerordentlichen Kredits für den katholischen Jura.

Dem eidg. statistischen Bureau wurde die Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen und die Statistik der Auswanderung geliefert.

Die schweizerische statistische Gesellschaft erhielt den üblichen Jahresbeitrag von Fr. 300, wogegen dieselbe 15 Exemplare der „Zeitschrift“ an bernische Amtsstellen sendet.

### VIII. Kantonale Brandversicherungsanstalt.

Das Jahr 1875 kann für die Brandversicherungsanstalt als ein mittleres betrachtet werden, indem, gegenüber der Zahl von Feuerausbrüchen, wenige größere Brandschäden vorgekommen sind. Dennoch übten die früheren ungünstigen Jahre einen nachwirkenden Einfluß auf die Steigerung des Versicherungskapitals durch Neueintritte und Erhöhungen.

Zuwachs: Im Berichtjahre wurden 1648 Gebäude neu versichert für . . . . . Fr. 13,615,900  
Erhöhungen fanden statt im Betrag von „ 21,494,200

Summa Zuwachs Fr. 35,110,100

Abgang: In Folge Brand, Austritt, Abbruch und Herabschätzung 930 Gebäude im Betrag von . . . . . „ 4,652,400

Netto-Zuwachs 718 Gebäude mit . . . . . Fr. 30,457,700

Stand der Versicherung auf Ende:

|                                                                                                      | 1874            | 1875   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------|
| Gebäude                                                                                              | 83,707          | 84,425 |
| Versicherungskapital Fr. 475,143,500                                                                 | Fr. 505,601,200 |        |
| Auf eingelangte Anzeigen wurden 3 außerordentliche Schätzungen angeordnet, welche Folgendes ergaben: |                 |        |

Wegen Minderwert:

| Amtsbezirk. | Gemeinde. | Gebäude. | Alte Schätzung. | Neue Schätzung. |
|-------------|-----------|----------|-----------------|-----------------|
| Courtelary  | St. Immer | 1        | Fr. 40,000      | Fr. 30,000      |
| Ridau       | Ridau     | 1        | " 1,600         | " 500           |
| "           | Täuffelen | 1        | " 4,000         | " 3,500         |
|             |           | Summa    | Fr. 45,600      | Fr. 34,000      |

Auf Ende 1874 hatte die Kantonskasse von den Brandversicherten zu fordern . . . . . Fr. 988,676. 45  
 Die Brandbeschädigten hatten zu fordern " 230,292. —  
 Die Brandversicherten schuldeten also . . . . . Fr. 1,218,968. 45  
 Der bezogene Beitrag von  $2\frac{3}{4}\%$  für 1874 ergab . . . . . " 1,306,644. 63  
 Aktiv-Saldo auf neue Rechnung . . . . . Fr. 87,676. 18

Auf Ende 1875 fordert die Kantonskasse Fr. 549,743. 68  
 Den Brandbeschädigten bleibt noch zu entrichten . . . . . " 131,845. —

Die Brandversicherten schulden demnach . . . . . Fr. 681,588. 68  
 Zur Deckung hievon wurde der Beitrag der Versicherten festgesetzt auf  $2\%$ , was bei einem Versicherungskapital von Fr. 505,601,200 ergibt Fr. 1,011,202. 40.

Von dem Saldo von . . . . . Fr. 329,613. 72 sind indeß noch zu bestreiten:

- a. die  $3\%$  Bezugssprovision mit . . . . . Fr. 30,336. 07
- b. unerledigte Brandschäden vom Jahr 1875 soweit ersichtlich . . . . . " 140,152. —
- c. Zulage an die Schäfer ca. . . . . " 8,000. — von zusammen . . . . . Fr. 178,488. 07

so daß dieser Saldo sich in der That auf Fr. 151,125. 65 reduziren wird.

Bisher war es Uebung, bei Festsetzung der Beiträge jeweilen nur den Rechnungssaldo in Berechnung zu ziehen, und es hätte dieser Uebung gemäß für das Jahr 1875 ein Beitrag von  $1\frac{1}{2} \%$  mehr als genügt. Dieser Modus war aber schon deshalb ein unrichtiger, weil dabei die im Vorjahr entstandenen, aber noch nicht regulirten Brandschäden nicht mit in Berücksichtigung gezogen wurden. Neben dies muß daran festgehalten werden, daß ordentlicherweise die Entschädigungen aus den Beiträgen der Versicherten selbst geleistet werden können, und daß nur für außerordentlich ungünstige Jahre die Staatskasse für Vorschüsse in Anspruch genommen werden soll. Auf diese Weise kann es ermöglicht werden, bei der Feststellung der Beiträge eine gewisse Regelmäßigkeit eintreten zu lassen, was äußerst Noth thut. Werden übrigens die Beiträge zu knapp bemessen, so gereicht dies im Grunde den Versicherten nur zum Schaden, indem jeweilen bedeutende Zinsausfälle zu decken sind, so z. B. im Jahr 1875 nicht weniger als Fr. 44,000. Selbst beim diesmaligen Bezug von 2  $\%$  wird dieser Posten nicht ganz vermieden werden können; denn seit 1. Jänner ist die Kantonskasse schon im Vorschuß mit Fr. 550,000, welcher Vorschuß bis zum Eingang der Brandsteuer sich noch erheblich vermehren wird.

Mit der Anwendung der auseinandergesetzten Maxime ist man immerhin noch weit entfernt von der Anlegung eines eigentlichen Reservefonds; es wird damit nur bezweckt, daß auch für ungünstige Jahre ein das gewöhnliche Maß nicht sehr übersteigender Jahresbeitrag eingefordert werden muß, d. h. Schwankungen in den Jahresbeiträgen möglichst zu vermeiden.

Im Jahr 1875 wurden folgende Brandschäden liquidirt:  
Es wurden entschädigt:

|                                             |                |
|---------------------------------------------|----------------|
| 134 eingeaßcherte Gebäude mit               | Fr. 555,867. — |
| 137 theilweise beschädigte Ge-<br>bäude mit | 99,488. —      |

Im Ganzen 271 Gebäude entschädigt mit . Fr. 655,355. —

Zu unserer Kenntniß gelangten 166 Feueraussbrüche vom Jahr 1875, welche 267 Gebäude betrafen, wovon 143 mit harter Bedachung und 124 mit weicher Bedachung. Von den 267 Gebäuden wurden 123 gänzlich eingeaßchert und 144 bloß theilweise beschädigt.

Von diesen 166 Bränden erreichte der Schaden bei 1 Brand die Summe von Fr. 50,190,  
" 1 " " " " 47,764,  
" 1 " " " " 38,000,  
" 2 Bränden " " " " 20,000—30,000,  
" 17 " " " " 10,000—20,000,  
" 22 " " " " 5,000—10,000,  
" 42 " " " " 1,000—5,000,  
" 6 " " " " 500—1,000 und  
" 74 " " " " weniger als Fr. 500.

In der gerichtlichen Liquidation des Brandstifters Jöh. Warmbrod wurde die Anstalt für ihre Forderung von Fr. 3015 theilweise auf eine Liegenschaft in Siselen angewiesen, auf welche bei der Steigerung keine Angebote gefallen sind. Um nun nicht die ganze Forderung zu verlieren, erwarb die Anstalt die Liegenschaft, bezahlte die Kosten und löste die Pfandforderungen ab, wofür sie Fr. 1939. 81 verausgabte. Das Haus ist versichert unter Nr. 62 Siselen für Fr. 3200; die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 2590. Bei der nächsten günstigen Gelegenheit wird die Liegenschaft veräußert werden.

## IX. Bureau.

In Folge Berufung an eine andere Stelle reichte der Direktionssekretär, Herr Lauener, auf 15. Oktober die Entlassung ein. Er wurde ersetzt durch Herrn Tschanz, Untersuchungsrichter in Bern.

Bern, den 6. Mai 1876.

Der Direktor des Innern:

Const. Bodenheimer.

